

# Die katholisch-theologische Fakultät an der Universität Bern

Autor(en): **Herzog, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403936>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die katholisch-theologische Fakultät an der Universität Bern.

Am 11. Dezember 1874 wurde die katholisch-theologische Fakultät der Universität Bern feierlich eröffnet. Dieser Tag darf in der Entwicklungsgeschichte des theologischen Studiums als ein überaus wichtiger bezeichnet werden; denn zum ersten Male wurde nun katholischen Theologen der Schweiz die Möglichkeit geboten, an einer inländischen Fakultät sich für ihren Beruf vorzubereiten, während vorher, abgesehen von der theologischen Lehranstalt in Luzern, nur Seminarien zur Verfügung standen. Dass die neue Fakultät nur von romfreien Katholiken besucht wurde und wird, vermag der grossen Wichtigkeit nicht den geringsten Abbruch zu tun. Hat doch seither auch die römische Kirche in Freiburg das Universitätsstudium — wenigstens dem Namen nach — eingeführt und damit die Schöpfung von 1874 gewissermassen gutgeheissen. Und wichtig, ja eine Lebensbedingung ist sie für die christkatholische Kirche der Schweiz und im allgemeinen auch für die sämtlichen romfreien katholischen Kirchen. Ihr fünfundvierzigjähriges Bestehen darf wohl den Anlass bieten zu einem Rückblick auf die Vorgeschichte, die Gründung und Entwicklung der Fakultät.

### I.

Das *Mittelalter* kannte fast ausschliesslich nur das theologische Studium, das in Klöstern und Stiftsschulen vermittelt wurde. Dies geschah unzweifelhaft in sehr verschiedener Weise, am einen Ort vorzüglich, an den meisten andern höchst mangelhaft. Die Schweiz durfte sich keines guten Rufes freuen. Kam es doch vor, dass um das Ende des 13. Jahrhunderts in *St. Gallen*, der Leuchte der Wissenschaft in oberdeutschen Landen,

weder der Abt noch ein Mönch schreiben konnte<sup>1)</sup>. Luzern zählte von 1178—1524 unter 23 Stadtpfarrern nur einen einzigen Inländer und unter 16 Stadtschreibern von 1292—1490 gar keinen<sup>2)</sup>. Eine einigermaßen erfreuliche Stellung nahm die *Universität Basel* ein, eine der schönsten Früchte des Basler Konzils. Wie dort Theologie gelehrt wurde, kann daraus ersehen werden, dass bei der feierlichen Eröffnung 1460 ein einziger Lehrstuhl errichtet wurde. Aber Männer von Weltruf hatten ihn in der nächsten Zeit inne, wie Geiler von Kaisersberg, Erasmus von Rotterdam, Wyttenbach, Capito, Ökolampad<sup>3)</sup>. So gross der Ruhm der Basler Universität war, so rasch zerfloss er, als die Reformation hereinbrach. Von 1529—1532 war sie ganz verödet<sup>4)</sup> und erholte sich nach der Neugründung nur langsam. Sie fällt von nun an, da sie ausschliesslich der Reformation diente, für unsere Darstellung ausser Betracht. Dasselbe ist der Fall mit *Zürich*, das in den Jahren 1430—1520 nicht weniger als 42 Studenten nach Heidelberg schickte<sup>5)</sup>, während im 14. Jahrhundert bis zur Wirksamkeit des Felix Hämmerlein kein einziger der Chorherren seine Unterschrift machen konnte, und ferner mit *Bern*, das nur von Zeit zu Zeit gute Theologen sich von auswärts kommen liess.

Vieles wurde besser, als die *Reformation* auf beiden Seiten den religiösen Eifer neu belebte. Wie sich die reformierten Schulen bestrebten, ihre Theologen vor allem im Disputieren gut zu unterrichten, wozu auch eine nicht unbedeutende allgemeine Bildung gehört, fühlten die Katholiken mehr und mehr ihre Rückständigkeit. Aus diesem Gefühl heraus beschlossen wohl die Luzerner, kein Religionsgespräch mehr zu beschicken, trotzdem sie in Thomas Murner einen gefürchteten und witzigen, ausgezeichneten Geistlichen hatten. Troxler<sup>6)</sup> hat gewiss recht, wenn er sagt: „In der Tat ist der Glaube der Väter mehr durch treue Anhänglichkeit der Laien und durch das Schwert

---

<sup>1)</sup> Lehmann, Die gute alte Zeit, p. 366.

<sup>2)</sup> Lehmann, a. a. O., p. 380. Troxler, Luzerns Gymnasium und Lyzäum. Glarus 1823 (zitiert: Troxler, Luzern), p. 25.

<sup>3)</sup> Troxler, Dr., Die Gesamthochschule der Schweiz und die Universität Basel. Trogen 1830 (zitiert: Troxler, Basel), p. 35.

<sup>4)</sup> Troxler, Basel, p. 41.

<sup>5)</sup> Lehmann, a. a. O., p. 379.

<sup>6)</sup> Troxler, Luzern, p. 27.

in der Faust, als durch den Geist der Lehrer oder durch die Obhut des Klerus erhalten worden.“ Schon 1531 kam das Bedürfnis nach bessern Schulen in den Urkantonen, besonders in Luzern, zum Ausdruck. Ein Vorschlag ging dahin, „ein eigenes Studium zu Freiburg im Üchtland oder in Rapperschweil gemeinschaftlich anzulegen, zu dem Ende sollte aber Hr. Ordinarius Cardinal Embs zu Constanz, da zugleich ein Seminarium errichtet werden sollte, einen Beitrag leisten, und die Stände sollten die Geistlichkeit und Gotteshäuser ihrer Territorien mit einer Steuer belegen“<sup>1)</sup>. Da sich aber solche Unterhandlungen immer in die Länge zogen, ging *Luzern* inzwischen selbständig an das Werk, für bessere Geistliche zu sorgen. Dem Stift zu Münster wurde ernstlich bedeutet, dass es für bessere Ausbildung seiner jungen Kleriker zu sorgen habe<sup>2)</sup>; und als der Bischof von Konstanz sich beklagte, die Ordinanden, welche ihm aus dem schweizerischen Teile seines Sprengels zur Weihe kommen, seien auch gar ungeschickt, beschloss Luzern 1559, dieselben vorher selber zu prüfen<sup>3)</sup>. Es drang auch bei der Beglückwünschung Papst Paul IV. 1556 energisch darauf, es möchte für die 5 Orte eine gute Schule errichtet und unterstützt werden<sup>3)</sup>. Pius V. gestattete dann 1566 kostenfreie Aufnahme von 20 Zöglingen in die oberitalienischen Seminarien, und endlich stiftete Karl Borromäus 1579 das helvetische Kollegium zu Mailand. So war das Studium der Theologie für die katholische Schweiz fast ausschliesslich auf italienischem Boden geboten, nicht selten aber auch mit ernststen Gefahren für die Moral dieser Jünglinge verbunden<sup>4)</sup>.

1573 und 1574 unternahm Luzern den entscheidenden Schritt. Es berief die *Jesuiten* zur Reorganisation des Schulwesens. Es kostete aber noch viele Mühe, bis wirklich 1577 der Vertrag zwischen der Stadt und den Jesuiten abgeschlossen werden konnte<sup>5)</sup>. Über die grössten finanziellen Schwierigkeiten half insbesondere die Freigebigkeit des Schultheissen Ludwig

---

<sup>1)</sup> Troxler, Luzern, p. 30.

<sup>2)</sup> Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Luzern 1858, IV, p. 214.

<sup>3)</sup> Segesser, a. a. O., p. 264.

<sup>4)</sup> Segesser, a. a. O., p. 552.

<sup>5)</sup> Grüter, S., Das Kollegium zu Luzern unter dem ersten Rektor P. Martin Leubenstein 1574—1596. Luzern 1905, p. 10 ff.

Pfyffer hinweg. Dem angeblich mörderischen Klima trotzte man durch eine bessere Küche! Für die theologische Ausbildung kommt erst das Jahr 1586 in Betracht; von da an wurde nämlich von einem gelehrten Mitglied der ziemlich starken Jesuitenstation (20 Mitglieder und Zöglinge) Moraltheologie gelesen. Diese Kurse fanden solchen Anklang, dass sie 1599 endgültig eingeführt und besonders fundiert wurden. 1646 war das Vermögen so gewachsen, dass die Jesuiten Philosophie und Theologie vollständig in den Lehrplan aufnahmen und 1674 noch kanonisches Recht beifügten (letzteres bis 1728). Das war die Blütezeit der Luzerner Anstalt, wo die Schülerzahl bis auf 380 (im Jahre 1647) stieg, von denen 50 Aristoteles, 10 Thomas v. Aquin, 36 Moral hörten<sup>1)</sup>. Es ist hier nicht der Ort, von dem Guten<sup>2)</sup> und Nachteiligen<sup>3)</sup> zu reden, das den Jesuiten in Luzern nachgesagt wird. Die Schule war aber für Luzern so wichtig geworden, dass man sie auch nicht schliessen wollte, als überall das Ungewitter über die Jesuiten hereinbrach. Noch 1771 erliess der Rat eine neue Schulordnung, in der er etwas mehr theologia fundamentalis verlangte auf Kosten der Polemik<sup>4)</sup>. Der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) musste auch die Auflösung der Luzerner Kolonie (nunmehr 29, wovon vier Theologieprofessoren) folgen. Am 17. Januar 1774 wurde das Kollegium feierlich aufgelöst, am folgenden Tag bezogen die Patres in weltgeistlicher Kleidung die alten Räume wieder und fuhren in ihrer Wirksamkeit fort<sup>5)</sup>. Felix Balthasar, einer der einsichtsvollsten Staatsmänner Luzerns, bedauerte tief, dass die Regierung diesen Augenblick nicht zu einem völligen Ausbau der Anstalt zu einer Akademie benutzte<sup>6)</sup> und es nicht wagte, die reichen Klöster und Stifte zur finanziellen Unterstützung beizuziehen. Als die bisher angestellten Exjesuiten allmählich ausstarben, ging die Lehranstalt an die Franziskaner über, ohne aber im geringsten an ihrem Charakter etwas zu ändern.

---

<sup>1)</sup> Segesser, a. a. O., p. 574.

<sup>2)</sup> Segesser, a. a. O., p. 710. Troxler, Luzern, p. 38 f.

<sup>3)</sup> Troxler, Luzern, p. 45 ff. Glutz-Blozheim, Nachrichten von den öffentlichen Lehranstalten in Solothurn und Vorschläge zur Verbesserung derselben, 1818, p. 5, 21.

<sup>4)</sup> Segesser, a. a. O., p. 700.

<sup>5)</sup> Segesser, a. a. O., p. 708 ff.

<sup>6)</sup> Troxler, Luzern, p. 42.

Nur allmählich bürgerte sich im theologischen Studium, wo bisher wie an der ganzen Schule das Klassensystem vorgeherrscht hatte, das Fächersystem ein, ein überaus wichtiger Fortschritt, dessen Früchte sich freilich erst später zeigen konnten; teilweise erst lange nach Überwindung der Revolutionsepoche.

Die Entwicklung der Luzerner Lehranstalt hat uns etwas länger aufgehalten, weil sie ein typisches Bild ist für die Verhältnisse an andern theologischen Schulen, so vor allem in *Solothurn*. Nur war hier, wo die Jesuiten nicht so reichliche Unterstützung fanden, die theologische Schule unter der gemeinschaftlichen Leitung von Jesuiten und Franziskanern. Nach 18 Jahren aber (1718) sah sich der Rat genötigt, die Schule ganz den Jesuiten zu übergeben, bis sie auch hier dem Scheine nach verschwinden mussten<sup>1)</sup>. Pastoral, Exegese und kanonisches Recht wurden aber erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts dem sehr dürftigen theologischen Lehrplan beigefügt<sup>2)</sup>. Kirchengeschichte und Homiletik waren noch 1818 unerfüllte Wünsche<sup>3)</sup>. Auf ähnlicher Stufe befanden sich die Lehranstalten von *Freiburg* und *Pruntrut*.

So sah die *Revolution* das theologische Studium noch in einem recht dürftigen Zustande, im Einklang mit der ganzen staatlichen Einrichtung der untergehenden Eidgenossenschaft, den Forderungen einer neuen Zeit, die immer stärker sich äuserten, aber durchaus nicht entsprechend. Bereits war auch durch die Helvetische Gesellschaft ein neuer eidgenössischer Gemeinsinn geweckt worden, der den misstrauisch blickenden Regierungen zum Trotz immer weitere Kreise beeinflusste. Er trat plötzlich und unvermittelt, daher auch hart bekämpft, in Erscheinung, als die Franzosen aus der Schweiz die „*République une et indivisible*“ machten. Die Kantons Grenzen galten den regierenden Männern nur noch als Distriktsgrenzen, über die man sich in gemeinsamen Fragen leicht hinwegsetzen durfte. So sollte nun auch das höhere Schulwesen eine Ausgestaltung und Krönung erfahren durch die Gründung einer *Nationaluniversität*. Der Gedanke, einmal geweckt, konnte sobald nicht mehr unter-

---

<sup>1)</sup> Mitteilung von Prof. F. von Arx in Solothurn.

<sup>2)</sup> Glutz-Blozheim, a. a. O., p. 11 f.

<sup>3)</sup> Glutz-Blozheim, a. a. O., p. 36.

drückt werden, er lebt als Bestandteil der schweizerischen Bundesverfassung heute noch, wenn auch in etwas veränderter Form. Ein kurzer Überblick mag uns ein Bild von den verschiedenen Anläufen geben.

Bereits 1758 hatte der Luzerner *Franz Urs Balthasar* in seinen „Patriotischen Träumen“ von einer gemeinschaftlichen Erziehung der zur Regierung berufenen Jugend gesprochen<sup>1)</sup>. Seine Anregung fand, unterstützt von L. Zellweger<sup>2)</sup>, in der *Helvetischen Gesellschaft* begeisterte Aufnahme, freilich ohne ausgeführt zu werden. Wenn sie auch zu spät kam, um die alte Eidgenossenschaft zu retten, so war doch ihr Einfluss auf die Errungenschaften der Helvetik nicht zu verkennen<sup>3)</sup>. Die Fürsorge für das Erziehungswesen ist eine der Lichtseiten dieser Periode; denn es wurde einem Manne übertragen, wie er geeigneter nicht hätte gefunden werden können. *Philipp Albert Stapfer* trat sofort zu Beginn seiner Wirksamkeit als Minister für die Künste und Wissenschaften in Verkehr mit Verwaltungskammern und akademischen Räten, um Vorschläge für die Reform des Schulwesens zu erhalten<sup>4)</sup>. Was nun die Universitäten betrifft und insbesondere das Studium der katholischen Theologie, hat der edle Freiburger *P. Girard* in seinem Gutachten verlangt, dass auf der Hochschule katholische und protestantische Theologie gelehrt werde. Auch Stapfers Sekretär, J. R. Fischer, betonte ausdrücklich, dass nur eine Nationaluniversität dem katholischen Klerus die „nötige Bildung, Vielseitigkeit, wahre, gründliche und umfassende Gelehrsamkeit, Duldung, Geschmack verschaffen“ könne<sup>5)</sup>. Leider kam das Projekt nicht zur Ausführung, die für die Schweiz ausserordentlich schweren Kriegsjahre 1799 und 1800 lenkten die Aufmerksamkeit der Behörden auf wichtigere und näherliegende Dinge. Dazu verliess Stapfer schon Mitte 1800 die Schweiz, nicht ohne auch weiterhin auf die Gründung einer Nationaluniversität zu dringen<sup>6)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Geiser, Dr. Karl, Die Bestrebungen zur Gründung einer eidgenössischen Hochschule. Bern 1890, p. 3 ff.

<sup>2)</sup> Geiser, a. a. O., p. 23 ff.

<sup>3)</sup> Geiser, a. a. O., p. 32.

<sup>4)</sup> Luginbühl, R., Ph. Albert Stapfer. Basel 1887, p. 80.

<sup>5)</sup> Herzog, Dr. Ed., Über Religionsfreiheit in der Helvetischen Republik. Bern 1884, p. 105.

<sup>6)</sup> Luginbühl, a. a. O., p. 127. Geiser, a. a. O., p. 61 f.

Dass seine Bestrebungen, die nur während der Einheitsregierung durchzuführen, später aber unter der Herrschaft der Einzelkantone unmöglich waren, nicht ganz erfolglos blieben, beweist die Tatsache, dass der föderalistische Verfassungsentwurf Redings vom 27. Februar 1802 den Satz enthält: „Die gemeinsame Organisation umfasst: ...die Errichtung einer Nationaluniversität mit einer absonderlichen theologischen Fakultät für jede der beiden Religionsgenossenschaften nebst der diesfälligen Oberaufsicht<sup>1)</sup>.“ Endlich enthält die *zweite helvetische Verfassung* vom 2. Juli 1802 die Bestimmung: „Es soll durch besondere Anstalten der katholischen sowohl als der reformierten Religion für die Bildung der Geistlichen gesorgt werden<sup>2)</sup>.“

Die *Restaurationszeit* begrub wieder fast alles, was die Helvetik geschaffen oder angeregt hatte. Wir vernehmen nichts mehr von offiziellen Schritten, die für eine Nationaluniversität getan wurden. Da erstand ähnlich wie ein Lustrum vorher wieder eine von idealen Zielen getragene Vereinigung. Die schweizerischen Studenten schlossen sich zusammen zum *Zofingerverein*, der als Träger nationaler Gesinnung sofort die schweizerische Hochschule auf sein Programm nahm<sup>3)</sup>. Aus seinem und aus befreundetem Kreise kamen dann von 1830 an wieder ernsthaftere Versuche. *Prof. Troxler*, ein Mitglied der Helvetischen Gesellschaft und eifriger Freund des Zofingervereins, machte 1830 den Vorschlag, die Universität *Basel*, an der er wirkte, zur eidgenössischen Hochschule zu erheben und eine katholische Fakultät mit drei Professoren zu errichten. Damit würde dann freilich die Kantonstheologie von Luzern, Solothurn usw. überflüssig, dafür aber wissenschaftliche Ausbildung und religiöse Duldung gefördert<sup>4)</sup>. Er wies hin auf Tübingen, wo ebenfalls beide Fakultäten nebeneinander bestehen. Für Basel selbst war sein Vorschlag erfolglos, da dort unmittelbar darauf langedauernde politische Wirren alle Kräfte in Anspruch nahmen. Dagegen trat nun zuerst Zürich, später auch Bern als Konkurrent auf, während die Regierung des Kantons *Waadt* die Errichtung einer eidgenössischen Universität auf dem Wege des

<sup>1)</sup> Geiser, a. a. O., p. 63.

<sup>2)</sup> Geiser, a. a. O., p. 64.

<sup>3)</sup> Beringer, U., Geschichte des Zofingervereins I. Basel 1895. II, 1907. I, p. 250.

<sup>4)</sup> Troxler, Basel, p. 119 ff.



Konkordats vorschlug. Das Konkordat wurde entworfen, aber nicht ausgeführt, die beiden interessierten Kantone Zürich und Bern dagegen erhoben ihre Akademien zu Universitäten, *Zürich* am 26. April 1833, *Bern* am 15. November 1834. Es mag wohl etwas Eifersucht im Spiele gewesen sein, sicher ist, dass keiner der beiden Kantone auf seine höhere Schule verzichten wollte. Der Zürcher Professor C. von Orelli schrieb aber noch am 19. Juli 1834 bedauernd: „Nur die mangelhafte Constitution der einen und unteilbaren Eidgenossenschaft hat es gehindert, dass beide Anstalten sich vereint und ganz grossartig vor Europa hingestellt haben. Diese gemeinschaftliche schweizerische Hochschule, ausgestattet mit allen wünschenswerten äussern Hülfsmitteln, wie Bern und Zürich vereint sie zu liefern vermöchten, wäre in ihrer Lehr- und Lernfreiheit eine wahrhaft grosse Erscheinung geworden<sup>1)</sup>.“ Im Zofingerverein aber wurde wieder lebhaft an der Verwirklichung gearbeitet trotz der Opposition der Basler und Genfer, und sie sogar 1839 in einem Festbeschluss zur Lebensaufgabe gemacht<sup>2)</sup>. Inzwischen fehlte es sowohl in Bern wie in Zürich nicht an Stimmen, welche die Vervollständigung der neuen Universitäten durch eine katholisch-theologische Fakultät anregten. Bereits 1835 machte *Zürich* den Kantonen der Nord- und Ostschweiz das Anerbieten, eine katholisch-theologische Fakultät zu errichten. Die „Schweizerische Kirchenzeitung“ hatte dafür nur Hohn. Zürich, das einst mit dem Schwert die Prädikanten habe den katholischen Orten aufdrängen wollen, habe sich soweit bekehrt, dass es selber die katholische Geistlichkeit heranbilden wolle<sup>3)</sup>. Indessen blieb der Plan nicht ruhen, und nach 10 Jahren, als Luzern die Jesuiten wieder berief, gedieh er soweit, dass Pfarrer *Kälin* in Zürich konfidentiell einige Geistliche anfragen durfte, ob sie einen Lehrstuhl an der zu errichtenden Fakultät annehmen würden. Solche Anfragen ergingen z. B. an den Chorherrn Leu in Luzern, den die Jesuiten von seiner Professur verdrängt hatten, und an den Chorherrn Sigrüst in Münster, der aus Abneigung gegen die Jesuiten sein Amt als Stadtpfarrer von Luzern niedergelegt hatte. Beide lehnten ab, weil der Bischof doch keinen Priester-

---

<sup>1)</sup> Müller, Dr. Ed., Die Hochschule Bern in den Jahren 1834—1884. Bern 1884, p. 11 f.

<sup>2)</sup> Beringer, a. a. O., II, p. 168, 258, 444.

<sup>3)</sup> Herzog, Dr. Ed., Robert Kälin 1833—1863. Solothurn, p. 39 ff.

amtskandidaten ordinieren würde, der von einer solchen theologischen Schule käme. Noch einmal, 1851, nahm die Regierung ihren Plan auf, und wieder unterhandelte sie durch Kälin mit Leu in Luzern, aber auch jetzt wieder vergebens<sup>1)</sup>! So liess nun Zürich den Plan endgültig fallen.

In *Bern* war es der Theologieprofessor Zyro, der unter zwei Malen, am 17. Juni 1835 und am 24. April 1836, dem Senat der Hochschule den Antrag unterbreitete, für den katholischen Teil des Kantons eine katholisch-theologische Fakultät zu errichten<sup>2)</sup>. Ihn bewogen dazu die Umtriebe der jurassischen Geistlichen, die gerade in jener Zeit zur militärischen Besetzung des Jura geführt hatten. Der Antrag wurde aus verschiedenen Gründen, Inkompetenz des Senates, Inopportunität, zurückgezogen und für einstweilen als erledigt erklärt. Für „einstweilen“, denn nach einem Jahrzehnt wurde er nicht nur erneuert, sondern auch zum Beschluss erhoben. Bei der Beratung eines neuen Hochschulgesetzes beantragte 1847 Prof. Henne, „in das Verzeichnis der Fakultäten auch eine katholisch-theologische aufzunehmen“. Die katholische Bevölkerung habe ein Recht auf eine solche Anstalt, die bevorstehende Ausweisung der Jesuiten mache sie nötig, auswärtige Anstalten genügen nicht. Die bernischen Staatsmänner aber waren noch nicht zu haben. Nicht einmal ein Projektkonkordat der Basler Diözesanstände wurde verwirklicht. Erst die Niederwerfung des Sonderbundes regte von neuem zu einem gemeinsamen Unternehmen an. Am 11. Februar 1848 fand eine von Bern einberufene Konferenz fast sämtlicher Kantone statt, die in der Notwendigkeit einer katholischen Lehranstalt einig waren<sup>3)</sup>. Die Ausführung scheiterte an den Ansprüchen der einzelnen Kantone und an der Verschiedenheit der Anschauung innerhalb der katholischen Kreise, endlich an der entschiedenen Opposition selbst antijesuitischer Kreise, wie des ausserordentlichen päpstlichen Gesandten Bischof Luquet<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Herzog, Kälin, p. 39 ff. „Katholik“ 1899, p. 38 f.

<sup>2)</sup> „Katholik“ 1904, p. 90 f., 98 ff.

<sup>3)</sup> Woker, Dr. Ph., Promemoria über die katholisch-theologische Fakultät in Bern (im Protokoll der X Synode, 1884), p. 50 ff. Gutachten über die Errichtung und Organisation einer Fakultät für katholische Theologie an der Hochschule Bern. Bern 1874, p. 11 ff.

<sup>4)</sup> Luquet, Über die kirchlichen Zustände der Schweiz. Luzern 1861, p. 116.

Es blieb dem Kanton Bern doch nichts anderes übrig, als den Rat eines ultramontanen St. Galler Administrationsrates zu befolgen: „Ein einzelner Staat erreicht in solchem Falle mehr als eine Föderation<sup>1)</sup>.“ In dieser Erkenntnis arbeitete nun *Regierungsrat Stockmar* weiter, er stellte acht Thesen auf über die Organisation einer kantonalen Anstalt, um die jurassischen Geistlichen einer „verstümmelten, oberflächlichen, illiberalen, anti-republikanischen“ Ausbildung zu entziehen. Stockmars Vorschläge wurden der Erziehungsdirektion zur Berichterstattung zugewiesen, deren Gutachten dahin lautete, die Motive Stockmars seien an sich vollständig richtig und das einzige Mittel, die katholische Bevölkerung des Jura nach und nach den ultramontanen und jesuitischen Einflüssen zu entrücken. Man wolle aber zuwarten, bis die projektierte eidgenössische Hochschule errichtet sei; sollte diese aber nicht kommen, so sei die katholisch-theologische Anstalt als „integrierender Teil mit der Berner Hochschule zu verbinden“<sup>2)</sup>. Damit war die Angelegenheit wieder für „einstweilen“ abgetan.

Noch einmal wurde nämlich der Gedanke an eine *eidgenössische Hochschule* aufgegriffen bei Anlass der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1848. Die vorberatende Kommission hielt es für angemessen, diese Frage wieder zur Sprache zu bringen. In ihrem Kreise zwar machte sich starke Opposition geltend, „eine eidgenössische Hochschule sei noch sehr wenig als eigentliches Bedürfnis gefühlt worden; wesentlich wäre nur eine katholische theologische Fakultät, in bezug auf welche dermalen wirklich einleitende Schritte getan worden seien“<sup>3)</sup>. (Gemeint sind die von Uri ausgehenden Bestrebungen, ein zentralschweizerisches Seminar zu errichten.) Auch müsste sie wegen der sprachlichen Unterschiede, wie übrigens die ganze Universität, doppelt besetzt werden<sup>4)</sup>. Zu ihren Gunsten wurde dagegen wieder angeführt, „das Zusammenleben von Studierenden beider Konfessionen müsse wesentlich dazu mitwirken, eine wahrhafte Toleranz von oben nach unten zu begründen“<sup>5)</sup>. Kräftig traten

<sup>1)</sup> Gutachten, p. 17.

<sup>2)</sup> Gutachten, p. 20 ff.

<sup>3)</sup> Geiser, a. a. O., p. 82. Henggeler, Alois, Die Wiedereinführung des kanonischen Rechts in Luzern. Luzern 1909, p. 19.

<sup>4)</sup> Geiser, a. a. O., p. 89.

<sup>5)</sup> Geiser, a. a. O., p. 85.

in Eingaben an die Tagsatzung wiederum die Studenten für die Hochschule und für eine katholische theologische Fakultät als integrierendes Glied derselben ein<sup>1)</sup>, so dass endlich der Artikel 22 der *Bundesverfassung von 1848* den Wortlaut erhielt: „Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten.“

Schon in der ersten Session des neuen Nationalrates lag der Antrag vor: „Es soll eine eidgenössische Universität errichtet werden.“ Der Bundesrat fragte darüber zuerst die Kantone an, dann legte er das Aktenmaterial einer Kommission vor, welche am 1. Juli 1851 ihren Bericht dem Bundesrat abgab. Die Mehrheit der Kommission hob wiederum den Vorteil hervor, den gemeinsame Vorbildung der Theologen mit sich führt. Eine katholisch-theologische Fakultät sei auch um so notwendiger, als die Schweiz bisher keine einzige derartige Anstalt besitze<sup>2)</sup>. Es komme in Deutschland mehrfach vor, dass theologische Fakultäten beider Bekenntnisse an ein und derselben Universität bestehen<sup>3)</sup>. In dem „Entwurf zu einem Bundesgesetze betreffend eine eidgenössische Universität“ finden wir daher wirklich fünf Fakultäten vorgesehen, wovon eine katholische theologische, für die noch besonders bestimmt wurde, dass ein Professor seine Vorträge über Moral- und Pastoraltheologie in italienischer Sprache zu halten habe<sup>4)</sup>.

Erst am 4. August 1853 kam dieser Entwurf zur Sprache. Nach viertägiger heftiger Redeschlacht, in der besonders der Thurgauer Kern, die Zürcher Escher und Benz und der Berner Stämpfli für die schweizerische Universität eintraten, beschloss der Nationalrat mit 64 gegen 43 Stimmen Eintreten auf den Gesetzesentwurf und sodann als Bestandteil der Universität „eine katholisch-theologische Fakultät, welche, wenn die Umstände es als angemessen erscheinen lassen, in eine andere Stadt als die Universitätsstadt verlegt werden kann“<sup>5)</sup>. Der Ständerat dagegen vermochte sich nicht zu einer solchen Tat emporzuschwingen, sondern lehnte mit 27 gegen 15 Stimmen das Eintreten ab und schlug bloss die Errichtung einer polytechnischen

1) Geiser, a. a. O., p. 97.

2) Geiser, a. a. O., p. 109.

3) Geiser, a. a. O., p. 115.

4) Geiser, a. a. O., p. 116 f.

5) Geiser, a. a. O., p. 155.

Schule vor. Damit aber war das Projekt einer allgemeinen schweizerischen Universität zu Grabe getragen<sup>1)</sup>. Man konnte wirklich mit Benz sagen: „Die Kraft, welche die Männer in den dreissiger Jahren beseelte und so schöne Schöpfungen hervorrief, sie ist beinahe erloschen<sup>2)</sup>!“ — Als vom Jahre 1865 an die Notwendigkeit dringender wurde, die Bundesverfassung zu revidieren, kam auch die Universität wieder zur Behandlung. Nach vielem Hin und Her zwischen den beiden Räten wurde der *Artikel 27* in folgender Fassung beschlossen: „Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen<sup>3)</sup>.“ Bei dieser „Befugnis“ ist es seit 1874 geblieben.

Damit war aber für das Studium der katholischen Theologie in der Schweiz nichts getan, und es stand, wenn auch bedeutend höher, doch noch lange nicht auf der Stufe der protestantischen. Und dieser Fortschritt war nicht etwa der strenggläubigen päpstlichen Richtung zuzuschreiben, sondern ein Werk *Wessenbergs* und seines wackern Kommissars in Luzern, des Stadtpfarrers *Thaddäus Müller*. Es ist vorzüglich das Verdienst des letztern, dass die berühmte „Übereinkunft in geistlichen Dingen“ vom 19. Februar 1806 zwischen dem Konstanzer Bischof Dalberg und der Luzerner Regierung zustande kam<sup>4)</sup>. In dieser Übereinkunft war auch die Gründung eines *Priesterhauses* vorgesehen, in welchem sich alle Geistlichen im Kanton Luzern in Zukunft ausbilden und ein Jahr lang auf die praktische Seelsorge vorbereiten sollen<sup>5)</sup>. Dieses Seminar wurde tatsächlich eröffnet trotz den Quertreibereien des päpstlichen Nuntius Testaferrata und dem offenen Widerstande des Papstes selber. Dort wirkten Th. Müller und von 1811—1814 Professor Dereser in durchaus wessenbergischem Geiste. Gerade das war aber sicher auch ein Grund, dass die 1814 einsetzende Reaktion den Professor Dereser absetzte und die Schweiz vom Bistum Konstanz lostrennte. Müller wurde die Aufsicht über das Seminar entzogen, und dieses ging nach drei Jahren ein<sup>6)</sup>. Die theologische Lehranstalt be-

<sup>1)</sup> Geiser, a. a. O., p. 165.

<sup>2)</sup> Geiser, a. a. O., p. 137.

<sup>3)</sup> Geiser, a. a. O., p. 170 ff.

<sup>4)</sup> Weibel, J. L., Über die Luzerner Maigesetze. Luzern 1886, p. 21.

<sup>5)</sup> Herzog, Ed., Thaddäus Müller. Bern 1886, p. 29.

<sup>6)</sup> Herzog, Müller, p. 36, 41 ff., 96.

stand immer weiter fort neben und in Opposition zu dem von Müller geleiteten Seminar als Pflanzstätte reaktionären und unduldsamen Geistes.

Bei der *Neuordnung der Bistumsverhältnisse*, die endlich 1828 Tatsache wurde, war auch die Errichtung eines Seminars vorgesehen als Ergänzung der theologischen Lehranstalten von Luzern und Solothurn. Aber erst *Bischof Arnold* eröffnete es 1860 in Solothurn, nachdem er schon 1856 erklärt hatte, nur noch solche Kandidaten zu weihen, die an einem von ihm bezeichneten Seminar (meistens St. Gallen) sich vorbereitet hätten. Die Absetzung von Bischof Lachat und die folgende Periode des Kulturkampfes bereitete auch diesem Seminar ein Ende, bis es nach längerem Provisorium 1878 wieder eröffnet wurde. Dieses Seminar hatte die Opposition des Papstes nicht mehr zu fürchten, es glich auch nur dem Namen nach dem, was einst Wessenberg unter einem Seminar verstanden und was Th. Müller in den Mauern der später so berühmt gewordenen Mariahilf-kirche eingerichtet und geleitet hatte. Von ihm konnte Professor Walther Munzinger 1873 sagen: „Dass die Gründung eines Seminars für die Diözese Basel ein Fehler war, hat man leider zu spät erkannt<sup>1)</sup>.“ Aber es lässt sich doch fragen, ob ein Kanton auf die Dauer durchgesetzt hätte, den Bischöfen und dem Papste zum Trotz Geistliche an einer theologischen Fakultät ausbilden zu lassen; das wurde in der römischen Kirche mehr und mehr unmöglich, eine katholisch-theologische Lehranstalt an einer Universität war erst denkbar nach den Ereignissen des **18. Juli 1870**, nach der Gründung romfreier Gemeinden.

## II.

Als sich in der Schweiz christkatholische Gemeinden bildeten, war sich *Professor Munzinger* vor allem bewusst, dass sie nur bestehen könnten unter tüchtiger seelsorglicher Leitung. Wissenschaftliche Bildung der Geistlichen war daher ein Erfordernis seiner schon 1860 projektierten Nationalkirche<sup>2)</sup>, in ihr sah er 1871<sup>3)</sup> ein mächtiges Mittel gegen die Auswüchse des römisch-jesuitischen Systems, sie war ein Hauptpunkt des Programms, das er 1873 entwarf in den ersten Nummern der „Katholischen

---

<sup>1)</sup> „Katholische Blätter“ 1873, p. 20.

<sup>2)</sup> Munzinger, Dr. W., Papsttum und Nationalkirche. Bern 1860, p. 109.

<sup>3)</sup> Dietschi und Weber, Walther Munzinger. Olten 1874, p. 250 f.

Blätter“<sup>1)</sup>). Als Mitglied der katholischen Kommission des Kantons Bern<sup>2)</sup>), welche das neue Kirchengesetz vorzubereiten hatte, veranlasste er die Bestimmung in demselben: „Art. 53. Es ist im Anschluss an die kantonale Hochschule, und zwar als Fakultät oder dann im Anschluss an ein anderes kantonales oder eidgenössisches Institut, eine höhere katholisch-theologische Lehranstalt zu errichten“<sup>3)</sup>).“ Leider durfte er die Ausführung dieser Bestimmung, ja nicht einmal ihre Sanktionierung durch das Volk am 18. Januar 1874 mit 69478 gegen 17133 Stimmen erleben. Schon der 29. April 1873 war sein Todestag, für die junge romfreie Bewegung ein „dies ater“. Fast seine letzte Sorge galt dem Theologiestudium, das er noch am 1. Dezember 1872 an der Delegiertenversammlung des *Vereins freisinniger Katholiken* zu Olten demselben zur besondern Fürsorge empfahl durch die Statutenbestimmung: „§ 2. Der Verein wird seine Aufgabe zu erreichen suchen: . . . 4. durch geeignete Schritte zur Erzielung einer tüchtigen wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden der katholischen Theologie.“ Dieselbe Versammlung gab dem Zentralkomitee den Auftrag, „bei den freisinnigen Regierungen die erforderlichen Schritte zu tun, damit dieselben die Heranbildung von wissenschaftlich tüchtigen Geistlichen ermöglichen, sei es durch Berufung von altkatholischen Professoren an ihre theologischen Anstalten, sei es durch Erteilung von Stipendien zum Besuche derjenigen deutschen Universitäten, an denen die Koryphäen der katholisch-theologischen Wissenschaft lehren“<sup>4)</sup>). Das Zentralkomitee kam dem Auftrag nach, indem es am 22. März 1873 in einem vom spätern Bundesrichter Dr. Leo Weber verfassten Schreiben an die Regierung von Solothurn für sich und zuhanden der Diözesanstände Bern, Aargau, Thurgau und Baselland sie auf die Frage der Erziehung und Bildung unserer schweizerischen katholischen Geistlichen aufmerksam machte und den Weg zeigte: „Es wäre eine vaterländische theologische Anstalt, sei es im Anschluss an eine eidgenössische Hochschule, sei es durch Reorganisation einer bestehenden kantonalen Anstalt, zu errichten, in welcher die jungen Theologen die freie

<sup>1)</sup> „Katholische Blätter“ I. Olten 1873, p. 9 ff.

<sup>2)</sup> „Internationale kirchliche Zeitschrift“. Bern 1914, p. 315.

<sup>3)</sup> „Katholik“ 1899, p. 45.

<sup>4)</sup> Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. Zürich 1877, I, p. 207 f.

Luft der Wissenschaft zu atmen bekämen und ihr Vaterland lieben lernen würden<sup>1)</sup>.“

In der Voraussicht, dass es an einer beträchtlichen Mehrheit in der Volksabstimmung nicht fehlen werde, wählte die Berner Regierung schon am 4. Juni 1873 eine dreigliedrige Kommission, bestehend aus den Professoren Dr. Ed. Müller und Dr. Friedrich Nippold und dem Oltener Pfarrer Ed. Herzog, die am 23. Oktober ihr „Gutachten über die Errichtung und Organisation einer Fakultät für katholische Theologie an der Hochschule Bern“ abgab. Das „Gutachten“ kam nach einem geschichtlichen Rückblick zu dem Entschluss, es sei eine katholische Fakultät als integrierender Bestandteil der Universität zu errichten. Es stützte sich dabei auf die Rektoratsrede von Prof. Reusch in Bonn<sup>2)</sup>, der sich entschieden gegen die Seminarbildung aussprach. Die Referenten verhehlten sich die Schwierigkeiten nicht, welche der Gründung einer solchen Fakultät entgegenstanden. Als Ort komme vermöge der ganzen geschichtlichen Entwicklung und des Standes der kirchlichen Dinge Bern in erster Linie in Betracht. Es müsse auf beide Landessprachen Rücksicht genommen werden. Die Kosten würden sich auf ungefähr 30,000 Franken belaufen. Die Frequenz könne freilich nicht sehr gross sein, da die Fakultät ultramontanen Studenten von ihren Bischöfen gesperrt werde, die stets wachsende Zahl von romfreien Gemeinden würde aber ihren Bestand garantieren. Endlich müsse verlangt werden, dass die Studenten mit richtiger Vorbildung in die Fakultät eintreten. Das Gutachten gelangte zu folgenden Schlüssen:

„1. Die bestehenden theologischen Lehranstalten der Schweiz haben den katholischen Theologen nur eine mangelhafte und einseitige wissenschaftliche Bildung gewährt und weder in Beziehung auf die Anforderungen der Wissenschaft noch in Beziehung auf die Interessen des Staates und der Kirche ihrer Aufgabe entsprochen.

2. Nur eine wohlausgerüstete Fakultät für katholische Theologie, welche in organischem Zusammenhang mit einer Universität steht, bietet sichere Gewähr für die gründliche und allseitige wissenschaftliche Bildung der katholischen Theologen.

3. Sowohl die geschichtliche Entwicklung der vorliegenden wichtigen Angelegenheit als auch die Stellung des Standes Bern

<sup>1)</sup> „Katholische Blätter“ 1873, p. 89 ff.

<sup>2)</sup> Reusch, Dr. F. H., Theologische Fakultäten oder Seminare? Bonn 1873.



in der gegenwärtigen kirchlichen Krisis weisen demselben die Pflicht der staatlichen Initiative zu.

4. Unter den bestehenden Hochschulen der Schweiz erscheint die Berner Hochschule vorzugsweise geeignet zur Errichtung einer Fakultät für katholische Theologie unter folgenden Bedingungen:

a. dass die Lehrvorträge in deutscher und französischer Sprache gehalten werden;

b. dass der Bund und die gesinnungsverwandten Stände an die Kosten der katholischen Fakultät mit beitragen unter Gewährung des Rechtes der Mitaufsicht und der Mitwirkung bei Besetzung der Lehrstellen an derselben.

5. Bei der fortschreitenden Bildung altkatholischer Gemeinden, und überhaupt bei der Konsolidierung und der zunehmenden Verbreitung der altkatholischen Richtung erscheint sowohl die Besetzung der Professoren durch tüchtige und geeignete Lehrkräfte als auch die Frequenz einer solchen Fakultät von seiten der Studierenden gesichert.

6. Der Staat ist verpflichtet und berechtigt, durch seine Gesetzgebung dafür zu sorgen, dass eine gründliche und allseitige wissenschaftliche Bildung als unerlässliches Requisit zum Eintritt in den Dienst der katholischen Kirche zur Geltung gebracht werde<sup>1)</sup>."

Die Regierung erklärte sich mit den Anträgen der Kommission einverstanden und brachte sie vor den Grossen Rat. Dieser erliess nun am 29. Juli 1874 mit 160 gegen 23 Stimmen das „*Dekret betreffend Errichtung und Organisation einer katholisch-theologischen Fakultät an der Hochschule zu Bern*“. Einige wesentliche Bestimmungen seien hier hervorgehoben:

„§ 1. Es wird an der Hochschule zu Bern, und zwar in organischem Zusammenhange mit derselben, eine Fakultät für katholische Theologie errichtet.

§ 7. Es können an der katholisch-theologischen Fakultät Prüfungen zur Erlangung der akademischen Würden bestanden werden.

§ 8. . . . Die Zuerkennung und Bestimmung des jährlichen Betrags des Stipendiums im einzelnen Falle erfolgt durch den Regierungsrat, der zu dem Ende über einen jährlichen Kredit von Fr. 8000 zu verfügen berechtigt sein soll.

<sup>1)</sup> Gutachten, p. 47 f.

§ 9. Die Zahl der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an der katholisch-theologischen Fakultät wird je nach Bedürfnis durch den Regierungsrat festgestellt, darf jedoch im ganzen für beide Klassen zusammen 7 Professoren nicht übersteigen, wovon wenigstens zwei in französischer Sprache zu lehren haben.

§ 14. Die Professoren der katholisch-theologischen Fakultät sind Mitglieder des akademischen Senates der Hochschule mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Professoren der übrigen Fakultäten. Die katholisch-theologische Fakultät, ihre Lehrer und Studierenden sollen überhaupt in Beziehung auf ihre Stellung zur Hochschule den übrigen Fakultäten, ihren Lehrern und Studierenden durchaus gleichgestellt sein <sup>1)</sup>.“

Hauptverdienst um den guten Verlauf trug der damalige Kirchendirektor Teuscher. Gross war die Freude über diesen Beschluss und ein heiliger Eifer beseelte die Leiter der katholischen Reform, die neue Fakultät in Lehrern und Schülern den andern Fakultäten ebenbürtig zu gestalten. Tatsächlich wurde sie mit 8 Studenten *eröffnet* und dieses Ereignis am 11. Dezember durch ein von der Regierung veranstaltetes Fest gefeiert. In den von den Vertretern des Staates und der Eidgenossenschaft, von den Professoren und Studenten der Universität und von zahlreichen Freunden der Hochschule dicht angefüllten Aula hielten die Prof. Dr. Friedrich Nippold als Dekan der evangelisch-theologischen und Dr. Joh. Friedrich als Dekan der neuen katholisch-theologischen Fakultät die Hauptreden. Ersterer, schon damals in der schwierigen Zeit des Anfangens ein aufrichtiger und tatkräftiger Freund des romfreien Katholizismus, für den er in Wort und Schrift energisch eintrat, begrüsst die neue Fakultät als eine andere Tochter derselben Familie. Er gedachte besonders des edlen Munzinger, der durch seine Anregung und seine Vorarbeiten Grosses getan hat. Er wies auch hin auf die Bedeutung der neuen Fakultät, „die einzige theologische Wissenschaft, die sich auf katholischem Boden der jesuitischen Unterdrückung erwehrt hat, für die Kultur als solche zu retten“. Dr. Joh. Friedrich schilderte den „Kampf gegen die deutschen Theologen und die theologischen Fakultäten in den letzten zwanzig

---

<sup>1)</sup> Sammlung der staatlichen Gesetze, Dekrete und Verordnungen betreffend das Kirchenwesen im Kanton Bern. Bern 1877, p. 40 ff.

Jahren“. Es sei wohl etwas Neues, dass eine weltliche Regierung ohne ein Übereinkommen mit kirchlichen Behörden eine Lehranstalt für katholische Theologen errichte. Zu einem solchen Schritte sei indessen eine Regierung gezwungen, da die neuesten Konflikte beweisen, dass der Staat nur die Wahl hat, entweder eine Summe von Rechten, die er bis dahin beanspruchte, der römischen Kurie und ihren Dienern preiszugeben, oder dann die theologischen Bildungsanstalten seiner Leitung zu unterwerfen. Es sei das unablässig verfolgte Bestreben der Jesuiten, alle national gesinnten und wissenschaftlichen Theologen durch ihre Schüler, die in Rom gebildeten „Doctores Romani“, zu ersetzen. — Ein Fackelzug der Studentenschaft und ein glänzendes Bankett schlossen den denkwürdigen Tag. Bern hatte sich, wie Landammann Augustin Keller am Bankett erklärte, wie zu alten Zeiten so auch heute wieder um das Vaterland verdient gemacht <sup>1)</sup>).

Es folgten nun die **ersten Jahre** grosser Hoffnungen und ebenso grosser Enttäuschungen. Anscheinend fehlte nichts. Der *Lehrkörper* der Fakultät durfte sich zeigen lassen. Ihm gehörten an die Professoren Dr. Joh. Friedrich aus München, Mitglied der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, Franz Hirschwälder aus Breslau, Redakteur des „Deutschen Merkur“, Dr. Goergens, Gymnasiallehrer aus Metz, Dr. Karl Gareis, der Nachfolger Walther Munzingers an der juristischen Fakultät, und der Oltner Pfarrer Eduard Herzog; französisch dozierten Dr. Eugène Michaud aus Paris und Pfarrer A. M. Hurtaut aus Genf. Verhältnismässig grosse Änderungen brachten schon die ersten Jahre. Dr. Joh. Friedrich kehrte schon 1875 nach München zurück, ersetzt durch Dr. Philipp Woker, Gareis folgte schon 1875 einem Ruf nach Giessen, Goergens schied 1881, Hurtaut 1882 aus dem Lehrkörper, letztere drei wurden nicht ersetzt. Es fehlte der Fakultät auch nicht an *Studenten*, ihre Zahl stieg 1877 auf 17. Aber viele waren ungenügend vorgebildet und verliessen vor Beendigung der Studien die Fakultät. Und dazu kam der überaus langsame Verlauf der *Organisation der christkatholischen Kirche*. Erst im September 1876 konnte der Bischof sein Amt antreten. Den schwersten Schlag aber versetzte der jungen Kirche und ihrer Schule das Jahr 1878. Pius IX. erhielt in Leo XIII. einen zum Frieden geneigten Nachfolger. Wie in Deutschland, so wurde

---

<sup>1)</sup> „Katholische Blätter“ 1874, p. 402 ff.

in der Schweiz der Kulturkampf eingestellt. Ein gleichzeitiger Wechsel in der *bernischen Regierung* führte auch hier zum Frieden. Die neue Regierung konnte zwar das Kirchengesetz nicht aufheben, aber sie erliess am 12. September das Amnestiedekret, welches den abgesetzten Geistlichen die Wiederwählbarkeit zugestand, wogegen der Papst seinen Anhängern gestattete, das von Pius IX. in den schärfsten Ausdrücken verdamnte Kirchengesetz anzuerkennen und in die von den Christkatholiken geschaffene Organisation einzutreten. Begreiflicherweise wählten nun die meisten Gemeinden des Jura wieder ihre frühern Pfarrer, so dass schon 1883 nur noch 4—5 bernische Gemeinden bestanden, welche an der katholisch-theologischen Fakultät ein Interesse hatten. Dieser Umstand wurde von den Ultramontanen aufgegriffen, in der Absicht, der Fakultät ein allmähliches Ende zu bereiten.

**Angriffe.** Der bernische Grosse Rat hatte sich seit 1879 bis heute nicht weniger als siebenmal mit der katholisch-theologischen Fakultät zu beschäftigen. Stets schützte er dieselbe als eine „wahre Perle des Kirchengesetzes“<sup>1)</sup>. Es waren fast ausschliesslich *finanzielle* Erwägungen, welche die Organe der Ultramontanen gegen dieselbe vorbrachten. Die 1878 erneuerte Regierung sah sich schon 1879 veranlasst, von der Aufhebung der katholisch-theologischen Fakultät zu reden, die ihr von verschiedener Seite als Ersparnismassregel empfohlen worden war. Der Finanzdirektor Scheurer musste aber erklären, dass auch die Aufhebung keine Ersparnisse bringen würde, da die Professoren lebenslänglich angestellt seien. Zudem beziehe Bischof Herzog keine Besoldung als Professor, sondern begnüge sich mit dem Gehalt als Bischof, was auch 1883 Erziehungsdirektor Gobat bestätigte mit der Bemerkung, er habe auf dieselbe verzichtet, solange er zugleich Pfarrer von Bern sei<sup>2)</sup>. Immer wieder musste der Regierungsvertreter betonen, dass die tatsächlichen Ausgaben für die Fakultät recht unbedeutend waren. Während sie vor 1883 noch Fr. 20,000 betragen hatten, fielen sie nach dem Tode von Prof. Hirschwälder (1887) auf Fr. 4500, wozu noch die Zulagen für zwei an der philosophischen Fakultät angestellte Professoren kamen, so dass 1911

---

<sup>1)</sup> „Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern“ 1879, p. 44.

<sup>2)</sup> Tagblatt 1883, p. 363.

die Gesamtausgaben des Staates nur Fr. 7000 betragen. Aus den betreffenden Grossratsverhandlungen heben wir noch einige Hauptmomente hervor.

Eine finanzielle Frage bildete ferner die Ausrichtung von *Stipendien an die Studenten*. Das Errichtungsdekret gestattete einen Betrag von Fr. 8000, der anfänglich aber höchstens ein Jahr gebraucht worden ist. Trotzdem wurde 1879 verlangt, man solle die reichlich hohen Stipendien aufheben oder reduzieren<sup>1)</sup>. Den ebenso gemeinen wie unwahren Vorwurf, man habe durch grosse Stipendien Studenten gekauft, erhob noch 1883 der Ultramontane Folletête<sup>2)</sup>.

Ein Ausweg, die Auslagen des Staates zu vermindern, wurde angedeutet in dem Versuch, *andere Kantone* zu Beiträgen herbeizuziehen. Bereits 1879 wurde ein dahin gehender Antrag, „es sei die Regierung einzuladen, durch Unterhandlungen mit den andern beteiligten Kantonen womöglich eine Mitwirkung bei den Kosten der katholischen Fakultät zu erzielen“, nach Empfehlung des damaligen Kirchendirektors von Wattenwil angenommen<sup>3)</sup>. Allein die Regierung klopfte vergebens an, sie erhielt nichts. Wie die Angelegenheit dann doch eine für den Staat befriedigende Lösung erhielt, soll später gesagt werden.

Endlich tauchte schon 1879 die Frage auf, „ob die Fakultät nicht so eingerichtet und *umgewandelt* werden könne, dass sie möglicherweise von beiden kirchlichen Richtungen benutzt werden kann<sup>3)</sup>. Ernstlich beschäftigte sich Erziehungsdirektor Gobat mit dieser Erweiterung, fand aber heftige Opposition sowohl von protestantisch-konservativer als auch von ultramontaner Seite. „Die Gründung einer römischkatholischen Fakultät an der Berner Hochschule ist ein frommer Wunsch, der nicht ausführbar ist“, erklärte der Vertreter der erstern 1883, und Folletête wies auf seine frühere Erklärung hin: „Nous disions que jamais les catholiques sérieux n'iraient là puiser la science théologique“, und er fügte wiederholt bei, „que les aspirants à la prêtrise catholiques-romains ne la fréquentent pas, et n'y mettront jamais les pieds“. Das Projekt, Lehrstühle für die Römischen zu errichten, sei „une pure illusion“, da der theologische Unterricht unter der Kontrolle und Leitung

<sup>1)</sup> Tagblatt 1879, p. 44.

<sup>2)</sup> Tagblatt 1883, p. 365.

<sup>3)</sup> Tagblatt 1879, p. 45.

des Bischofs bleiben müsse. Zudem sei Bern kein geeigneter Ort für die Bildung des jungen Klerus, da eine römische Kirche nicht vorhanden sei<sup>1)</sup>. Eine ähnliche Erklärung gab er 1887 ab<sup>2)</sup>. Das Jahr 1893 brachte die neue Verfassung, welche nicht mehr eine „katholische Kirche“, sondern die römischkatholische und christkatholische Kirche anerkannte. Darauf stützte sich 1896 wiederum Folletête, der ausführte, die katholisch-theologische Fakultät stehe nun im Widerspruch zu der Staatsverfassung. Ist sie römisch- oder christkatholisch? Wenn sie tatsächlich dazu dient, christkatholische Priester (Folletête brauchte den Ausdruck „pasteurs“) auszubilden, so sei es logisch, dass der Staat auch für Ausbildung von römischen Geistlichen Sorge. Sein Antrag ging dahin, die Regierung möge die möglichst baldige Aufhebung der Fakultät studieren, eventuell prüfen, wie man die Ausbildung des römischen Klerus subventionieren könne. Der Direktor des Unterrichtswesens Gobat nahm wiederum die Fakultät kräftig in Schutz. „Ich habe schon sehr oft versucht, erklärte er, diese Fakultät zu erweitern und sie nicht nur den Christkatholischen, sondern auch den Römischkatholischen dienstbar zu machen. Ich hatte mehrmals Konferenzen mit dem Bischof von Basel, um seine Ansicht über die Frage der Errichtung einer Fakultät, worin auch römischkatholische Priester gebildet werden können, anzuhören. Der Sache wurde bis jetzt keine Folge gegeben, obwohl Herr Bischof Fiala bereit war, etwas zu tun. Allein wir sind bereit, wenn die Römischkatholischen einverstanden sind, eine solche Fakultät einzurichten. Etwas anders aber wäre es, ein Priesterseminar zu unterstützen. Wir wollen uns doch zweimal besinnen, bevor wir eine Schule unterstützen, deren Unterricht nicht auf der Höhe einer Hochschule steht<sup>3)</sup>.“ Beachtenswert ist, was Gobat von Bischof Fiala sagte, hatte doch sein Vorgänger Bischof Lachat im Hirtenbrief von 1885 die Idee, die Fakultät auch den Römischen zugänglich zu machen, ein „satanisches Projekt“ genannt<sup>4)</sup>!

Nicht alle dieser Verhandlungen wurden ruhig und sachlich geführt. Der unauslöschliche Hass der Ultramontanen musste

<sup>1)</sup> Tagblatt 1883, p. 364 f.

<sup>2)</sup> Tagblatt 1885, p. 325.

<sup>3)</sup> Tagblatt 1896, p. 355.

<sup>4)</sup> Protokoll der XI. Synode 1885, p. 35. „Katholik“ 1885, p. 125 f.

sie dann und wann zu heftigen Äusserungen verleiten, und das durchsichtige Ziel, das durch die rührende Fürsorge für die Finanzlage des Staates nur mangelhaft verhüllt wurde, zog ihnen nicht selten eine recht derbe Abfuhr zu. Schon 1883 sagte es ihnen Grossrat Marti ins Angesicht: „Es handelt sich hier um eine eminent politische Frage. Die Aufhebung der katholischen Fakultät ist ein Postulat der (konservativen) Volkspartei. Volkspartei und Ultramontane reichen einander die Hände. Es ist daher wohl erlaubt, wenn die Mehrheit in diesem Saale sagt, wir wollen nicht die Geschäfte für diese Herren machen.“ Er betrachte es auch nicht als Nachteil, wenn auch  $\frac{9}{10}$  der Studierenden aus andern Kantonen kommen. Vielmehr könne der Kanton Bern darauf stolz sein, auch darauf, „wenn er ein Scherflein beitragen kann, die schweizerischen Katholiken von der geistigen Knechtschaft Roms zu befreien <sup>1)</sup>“.

Wie schon angedeutet, wurden zwei Professoren auch in der philosophischen Fakultät angestellt. Prof. Woker wurde zum Professor der allgemeinen Geschichte, Prof. Michaud zum Professor der französischen Sprache und Literatur gewählt. Beide erhielten für ihre doppelte Arbeit nur eine geringe Besoldungszulage. Aber selbst aus dieser Massnahme sollte der Fakultät ein Strick gedreht werden. Sie gab dem Konservativen Dürrenmatt Anlass zur Nörgelei: „Wenn ein Professor in der theologischen und philosophischen Fakultät unterrichtet, so ist es in meinen Augen nicht anders denkbar, als dass entweder die philosophische oder die altkatholische Wissenschaft leiden muss <sup>2)</sup>.“ Erziehungsdirektor Gobat durfte mit gutem Gewissen die beiden Professoren in Schutz nehmen und darauf hinweisen, dass beide Vorlesungen sehr guten Besuch aufweisen. Der aussichtslose Antrag, die Fakultät aussterben zu lassen, d. h. die Professoren nicht mehr zu ersetzen, verleitete Dürrenmatt und seinen Kollegen Folletête zu den heftigsten Äusserungen <sup>3)</sup>. Erziehungsdirektor Gobat wies die Beschimpfung der Fakultät energisch zurück und erklärte unter dem Beifall des Rates, dass die katholisch-theologische Fakultät der Universität Bern unendlich höher stehe als die kleinen und grossen Seminare, in welchen die jurassischen Priester erzogen werden.

<sup>1)</sup> Tagblatt 1883, p. 368.

<sup>2)</sup> Tagblatt 1898, p. 389.

<sup>3)</sup> Tagblatt 1898, p. 392 f.

Ungleich gefährlicher als alle diese Angriffe anlässlich der Beratungen des Voranschlages war die *Motion*, welche 1911 Grossrat Jobin stellte, die Regierung möge die Frage prüfen, ob nicht die katholische Fakultät der Universität aufzuheben sei. Das war nämlich der einzige Weg, auf dem die Aufhebung zu erreichen war. Die christkatholische Kommission des Kantons Bern sah sich daher veranlasst, sofort nach Bekanntgabe der Motion ein aufklärendes Rundschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates zu senden. Die Beratung selber hat ausser dem Umstande, dass der Motionär ein paar radikale Zeitungen des Jura für sich benützte, wenig neue Gesichtspunkte. Angriff und Verteidigung geschahen in gewohnter, diesmal aber ruhiger Weise. Grossrat Rudolf hob besonders hervor, dass die Fakultät eine planmässige und bewusste Schöpfung zugunsten der christkatholischen romfreien Kirche gewesen sei. Seitdem 1893 die christkatholische Kirche staatlich anerkannt sei, habe der Kanton Bern, wenn nicht die rechtliche, doch jedenfalls die moralische Pflicht, sich dieser Kirche anzunehmen und sich mit der Frage der Ausbildung ihres Klerus zu befassen. Der Kanton Bern befolge mehr als je den schönen Grundsatz des Schutzes der Schwachen und habe das auch getan den Römischen gegenüber in der Wiedererrichtung mehrerer Kirchgemeinden. Die Motion wurde am 20. November 1911 mit grosser Mehrheit abgelehnt<sup>1)</sup>.

Es ist ja selbstverständlich und brauchte gar nicht besonders angeführt zu werden, dass der **christkatholische Synodalrat** die Entwicklung der Fakultät aufs sorgfältigste verfolgte. Aber diese Aufmerksamkeit führte zu sehr bemerkenswerten Kundgebungen, die wir nicht übergehen dürfen. An der Synode von 1879 legte der Synodalrat folgende Resolution vor, die unter Beifall einstimmig angenommen wurde:

„In Erwägung, dass:

1. Im allgemeinen die Zukunft der christkatholischen Gemeinschaft wesentlich von einem zahlreichen Nachwuchs gebildeter und eifriger Geistlicher abhängt, und

2. insbesondere zurzeit bei den wachsenden Aufgaben der Seelsorge der Mangel an verfügbaren Kräften empfunden wird, beschliesst die Synode:

---

<sup>1)</sup> Tagblatt 1911, p. 589 ff.



1. Es ist an alle Glaubensgenossen, namentlich an Eltern, Geistliche und Lehrer die dringende Mahnung zu richten, befähigte Jünglinge zum Studium der Theologie zu ermuntern und denselben hierzu nach Kräften behülflich zu sein.

2. Es ist allen Seelsorgern, Gemeinde- und Vereinsvorständen die Organisation von Sammlungen zugunsten des Stipendienfonds für christkatholische Studierende der Theologie angelegentlichst zu empfehlen.

3. Bei diesem Anlass erkennt die Synode mit lebhaftem Danke das hohe Verdienst an, welches Behörden und Volk des Kantons Bern sich dadurch erwarben, dass sie trotz der Ungunst der Zeiten, welche die Beschützung und Pflege idealer Interessen erschwert, an der katholisch-theologischen Fakultät der Berner Hochschule, die bis dahin im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft mangelnde Gelegenheit darbieten, im Zusammenhang mit der allgemeinen Hochschulbildung dem Vaterlande wissenschaftlich tüchtige, wahrhaft christlich und national gesinnte Priester zu erziehen<sup>1)</sup>.“

An der Synode von 1884 gedachte Prof. Woker in seinem „Pro memoria über die katholisch-theologische Fakultät in Bern“ ihrer Gründung vor zehn Jahren. Gestützt auf die grossen Verdienste des Kantons Bern schlug er der Synode vor, zu beschliessen: „Die Synode anerkennt die hohe Bedeutung des Bestehens der katholisch-theologischen Fakultät in Bern und fühlt sich verpflichtet, nach Kräften für dieselbe einzustehen, und, soweit ihr Einfluss reicht, bei Behörden und Privaten auf eine tatkräftige Unterstützung der Fakultät hinzuwirken.“ Die Synode nahm den Antrag einstimmig an mit dem Zusatz: „Der Synodalrat wird beauftragt, zu diesem Zwecke die geeigneten Schritte zu tun.“ Die kurz vorher erfolgten Angriffe gegen die Fakultät veranlassten Pfarrer Gilg, zu betonen, „es sei unsere Pflicht, dieselbe gegen diese Angriffe in Schutz zu nehmen; es sei zugleich eine Ehrenschild, an die Kosten der Fakultät etwa durch Honorierung einer Professur beizutragen“. Gegen letzteres hatte Dr. Weibel Bedenken: „Nie hat ein Kanton von einem andern Subsidien angenommen, noch weniger von einer ihm nicht koordinierten Gemeinschaft... Jedenfalls muss man sich hüten, dem Kanton Bern irgend eine Demütigung durch

---

<sup>1)</sup> Protokoll der V. Synode 1879, p. 26 f.

eine zu weit reichende Beschlussfassung zu bereiten.“ Auch Nationalrat Brosi erklärte: „Ein Geschenk kann Bern nicht annehmen, wenn nicht der gegenwärtige allgemeine Charakter der Fakultät darunter leiden soll<sup>1)</sup>.“ Man war also noch nicht recht klar, wie die Unterstützung der Fakultät sich gestalten solle. Indessen erwiesen sich obige Bedenken als unrichtig.

Schon 1886 konnte Dr. Weibel der Synode mitteilen: „Die Berner Regierung erklärt, sie erachte es nicht als eine Demütigung, sondern als etwas Selbstverständliches, dass die christkatholische Kirche der Schweiz an die Fakultät einen Beitrag leiste. Nur so könne sie die Fakultät trotz der vielen Angriffe wohl ausgerüstet fortführen<sup>2)</sup>.“ So entschloss sich der Synodalrat, zunächst für einmal für das Jahr 1886 für die Fakultät Fr. 4000 an die Berner Regierung zu zahlen<sup>3)</sup>. Wie aber diese Summe aufbringen, die die Finanzen des Synodalrates allzusehr belastete? Der Synodalrat wandte sich an die Regierungen der Kantone, in denen christkatholische Gemeinden anerkannt sind. Tatsächlich fand am 23. Dezember 1885 eine Konferenz statt. Die anwesenden Vertreter der Kantone Bern, Basel, Genf und Solothurn erklärten sich bereit zu einem Beitrag, wünschten indessen auch die Beteiligung anderer Kantone, vor allem Zürichs, das ja früher sogar eine eigene Fakultät errichten wollte. Man war auch einig, dass nicht der Kanton Bern diese Beiträge einfordern könne, sondern sie seien an den Synodalrat zu entrichten, der sie dann Bern zu übergeben, nötigenfalls aus eigenen Mitteln zu ergänzen habe. Die ganze Angelegenheit wurde noch dringender, als am 4. Februar 1886 Prof. Hirschwälder starb und die Regierung mit einer Ersatzwahl zögerte. Daher beschloss die Synode von 1886:

1. „Die Synode verdankt dem h. Stande Bern neuerdings die hochherzige Unterstützung, die er unserer Kirche durch Gründung und Erhaltung der hochwürdigen katholisch-theologischen Fakultät an seiner Hochschule gewährt hat.

2. Die Synode beschliesst die tatkräftige Unterstützung der Fakultät durch Übernahme der Kosten einer Professur an derselben im Betrage von Fr. 4000 jährlich.

---

<sup>1)</sup> Protokoll der X. Synode 1884, p. 43 ff.

<sup>2)</sup> Protokoll der XII. Synode 1886, p. 66.

<sup>3)</sup> Tagblatt 1885, p. 257.

3. Die Synode richtet an die h. Regierungen der Kantone Aargau, Basel, Genf, Solothurn und Zürich das ergebene Gesuch um Ausrichtung eines jährlichen Beitrages an unsere Kasse zur Bestreitung jener Kosten<sup>1)</sup>.“

Tatsächlich entrichtete seitdem der Synodalrat jährlich den Beitrag von Fr. 4000, für 1887 mit dem Wunsche, dass dieser Betrag jeweilen für den Lehrstuhl der systematischen Theologie Verwendung finden möchte und ferner dass derselbe so bald als möglich wieder besetzt werde. Der Regierungsrat wählte dann in der Tat im Januar 1887 Pfarrer Dr. Thürlings zum Professor der Dogmatik und Ethik. Damit war die Fortexistenz der Fakultät, die eine Zeitlang gefährdet schien, gesichert<sup>2)</sup>.

Das Gesuch des Synodalrates an die Regierungen hatte den Erfolg, dass Zürich von 1887—1894 je Fr. 400, von 1895 bis 1901 je Fr. 200 gab; Basel leistete von 1889—1911 je Fr. 400. Dazu kamen die christkatholischen Gemeinden Solothurn mit Fr. 400 in den Jahren 1889—1894, Fr. 200 von 1896—1911 und 1914—1916 und Basel mit Fr. 100 von 1890 an. Diese Beiträge belaufen sich bis heute auf die Summe von Fr. 22,800, wogegen der Synodalrat Fr. 100,000 ausgegeben hat. Erwähnen wir noch, dass 1896 im Basler Grossen Rat der Ultramontane Feigenwinter den Beitrag von Fr. 400 beanstandete, aber ohne Erfolg<sup>3)</sup>.

Die Erkrankung von Bischof Herzog machte 1902 eine Entlastung von seiner übergrossen Arbeit nötig. In verdankenswerter Weise übernahm Pfarrer Dr. Kunz die Vorlesungen über alttestamentliche Exegese und Pastoraltheologie, die seit dem Weggang von Prof. Gøergens der Bischof doziert hatte. Auf das Sommersemester 1903 wurde Dr. Kunz zum Professor extraordinarius, 1912 zum Ordinarius ernannt<sup>4)</sup>. 1915 starb Prof. Dr. Thürlings und wurde ersetzt durch Dr. A. Gilg.

Inzwischen war in tatkräftiger Weise auch an der **finanziellen Sicherstellung** der Fakultät gearbeitet worden. Am 23. November 1899 starb nämlich in Bern eine grosse Wohltäterin der Fakultät, *Frau Louise Lenz-Heymann*, die bisher in hervor-

<sup>1)</sup> Protokoll der XII. Synode 1886, p. 68 f.

<sup>2)</sup> Protokoll der XIII. Synode 1887, p. 10.

<sup>3)</sup> „Katholik“ 1896, p. 39.

<sup>4)</sup> Protokoll der XXIX. Synode 1903, p. 23.

ragender Weise besonders des vom Staate Bern verwalteten Stipendienfonds sich angenommen hatte. In ihrem Testament gedachte sie neuerdings der Fakultät, indem sie ihr ein Vermächtnis von Fr. 33,000 bestimmte<sup>1)</sup>. Gestützt auf die Vorschläge der katholisch-theologischen Fakultät und auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens regelte der Regierungsrat am 7. Februar 1900 die Bestimmung und Verwaltung des Legates. Wir entnehmen dem Beschluss folgendes:

Art. 2. „Die Stiftung trägt den Namen: *Lenz-Stiftung* der katholisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern, christkatholischer Stammfonds.

Art. 3. Die Stiftung hat zum Zweck, durch Ausrichtung von Besoldungen an die Lehrkräfte zur finanziellen Sicherung der genannten Fakultät als einer staatlichen Lehranstalt für christkatholische Theologie beizutragen.

Art. 4. Die Zinsen der Stiftung, nebst allfälligen weiteren Vermächtnissen und Schenkungen, werden so lange zum Kapital geschlagen, bis der jährliche Zinsertrag die Summe von Fr. 5000 erreicht hat. Erst von da an beginnt die Verwendung des Zinsertrages im Sinne von Art. 3.

Art. 5. Die Aufsicht über die Stiftung wird einer Kommission übertragen, bestehend aus dem jeweiligen Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern als Vorsitzender, den sämtlichen christkatholischen Professoren der katholisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern und dem Präsidenten des Synodalarates der schweizerischen christkatholischen Nationalkirche.

Art. 7. Für die Beschlüsse der Kommission ist der Grundsatz massgebend, dass der Bestand von vier christkatholischen ordentlichen Professoren, die nach den gleichen Sätzen wie die der andern Fakultäten der Hochschule besoldet werden, als normales Mindermass bei der katholisch-theologischen Fakultät zu gelten haben.

Art. 8. Ist dieser Bestand vorhanden und der in Art. 4 genannte Zinsertrag erreicht, so kann der letztere dem Kanton Bern und den sonst an die Fakultät beitragenden Instituten pro rata ihres Beitrages an die Besoldungen der Lehrkräfte zu ihrer Entlastung überwiesen werden<sup>2)</sup>.“

<sup>1)</sup> „Katholik“ 1899, p. 411.

<sup>2)</sup> „Katholik“ 1900, p. 93.

Am 17. März 1906 wurde dieser Beschluss durch folgenden Zusatz ergänzt: „Sollte die katholisch-theologische Fakultät durch die zuständigen kantonalen Behörden aufgehoben werden oder eine Umgestaltung erfahren, infolge derer sie zur Heranbildung des Klerus der christkatholischen Kirche der Schweiz nicht mehr geeignet wäre, so sind der christkatholische Stammfonds und der christkatholische Stipendienfonds dem Synodalrat der christkatholischen Kirche für analoge Zwecke zur Verfügung zu stellen <sup>1)</sup>.“

Der Stammfonds der Fakultät wuchs über Erwarten rasch. Eine Schenkung von Fr. 50,000 durch ein hochherziges Ehepaar im Dezember 1905 brachte den Fonds auf die gewünschte Höhe. Nur war an die Schenkung eine lebenslängliche Rente von Fr. 2000 vorbehalten. Diese wurde dann so geordnet, dass sie aus der Synodalratskasse zu bezahlen sei in der Meinung, dass von derselben nur noch Fr. 2000 als Beitrag an die Fakultät zu entrichten sind <sup>2)</sup>. Die übrigen Fr. 2000 entnahm von nun an die Regierung dem Stammfonds. Auf den 70. Geburtstag von Bischof Herzog, 1. August 1911, machten die Donatoren der Fr. 50,000 die erfreuliche Mitteilung, dass sie auf die bis dahin beanspruchte Rente verzichten. Daher war nun die Synodalkasse jeder finanziellen Verpflichtung gegenüber den Donatoren und gegenüber der Fakultät enthoben <sup>3)</sup>, weil fortan die ganzen Fr. 4000, die bisher die Synodalkasse ausgerichtet hatte, dem Stammfonds entnommen werden. Damit war aber für die Fakultät nur insofern besser gesorgt, als dieser Beitrag nicht mehr die laufende Verwaltung der Kirche belastete, sondern durch ein entsprechendes Kapital gesichert war. Für die Zukunft mussten noch andere Mittel gesucht werden. Das geschah durch die „*Walther Munzinger-Stiftung*“.

Ein Initiativkomitee glaubte nämlich, den 70. Geburtstag des Bischofs nicht besser feiern zu können als durch die Sammlung einer „*Walther Munzinger-Stiftung*“ zur finanziellen Unterstützung der katholisch-theologischen Fakultät. Diese Spende erreichte die nie gehoffte Höhe von Fr. 56,483. 50 <sup>4)</sup>, eine Kraftleistung, die den Bischof „in freudiges Erstaunen versetzt hat“,

<sup>1)</sup> Protokoll der XXXII. Synode 1906, p. 20.

<sup>2)</sup> Protokoll der XXXII. Synode 1906, p. 19.

<sup>3)</sup> Protokoll der XXXVIII. Synode 1912, p. 12.

<sup>4)</sup> Protokoll der XXXVII. Synode 1911, p. 69.

„das glänzendste Zeugnis der Opferwilligkeit, das unsere Kirche seit ihrer Konstituierung gegeben hat“<sup>1)</sup>. Auch diese Stiftung wurde der bernischen Regierung zur Verwaltung übergeben, die am 18. Dezember 1911 sie genehmigte, ähnlich wie die Lenz-Stiftung. Art. 2 lautet: „Der Fonds trägt zu Ehren des am 28. April 1873 in Bern verstorbenen Prof. Dr. jur. Walther Munzinger, des intellektuellen Urhebers der Fakultät und ersten Führers der schweizerischen Christkatholiken, den Namen: ‚Walther Munzinger-Stiftung der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern, II. christkatholischer Stammfonds‘<sup>2)</sup>.“ Am 1. Januar 1919 betrug die beiden Fonds: Lenz-Stiftung Fr. 139,000, Walther Munzinger-Stiftung Fr. 102,000<sup>3)</sup>.

So sind nun in absehbarer Zeit zwei Professuren für alle Zeit gesichert. Allein es muss unser Bestreben sein, auf weitere Vermehrung der Fonds bedacht zu sein, da die Fakultät, anfänglich eine rein kantonale Anstalt für kantonale Zwecke, sofort national-schweizerischen Charakter erhalten hat als Lehranstalt für den gesamten christkatholischen Klerus, und seit dem 2. internationalen Altkatholikenkongress in Luzern 1892 auch **internationale Bedeutung**.

An letztem referierte nämlich der hochherzige Freund des Altkatholizismus, General Kirejew aus Petersburg, über die These: „Wünschenswert ist die Gründung einer internationalen theologischen Fakultät, sowie einer internationalen theologischen Zeitschrift.“ Er schlug dem Kongresse vor: „Die gegenwärtige katholische Fakultät der Universität von Bern als eine internationale Fakultät zu betrachten. . . . Die Altkatholiken zu ersuchen, die jungen Leute, welche sich dem Studium der Theologie widmen, der internationalen Fakultät zuzusenden (auch andere Kirchen zu ersuchen, Zöglinge, welche ins Ausland gehen, um ihre theologischen Studien fortzusetzen, dieser Fakultät anzuvertrauen)<sup>4)</sup>.“ Der Kongress stimmte diesem Vorschlag zu. Während aber der eine Teil über die internationale theologische Zeitschrift schon sehr bald in geradezu glänzender

---

1) Protokoll der XXXVII. Synode 1911, p. 39.

2) „Katholik“ 1912, p. 3.

3) Protokoll der XLV. Synode 1919, p. 62.

4) Der zweite internationale Altkatholikenkongress in Luzern. Luzern 1892, p. 130.

Weise verwirklicht wurde, geschah in bezug auf die Fakultät nichts.

Die neuen Angriffe auf die Fakultät veranlassten Bischof Herzog, die Angelegenheit 1897 in *Wien* wieder zu Sprache zu bringen. Er erinnerte den 4. *Kongress* an die schwierige Lage der Fakultät, die unserer Kirche schon so grosse Opfer auferlege, dass eine Anstellung von weitem Lehrkräften unmöglich sei. Er wünscht, dass nichtschweizerischen Studierenden und namentlich auch jungen Geistlichen, die bisher im römischen Kirchendienst standen, der Besuch der Fakultät erleichtert werde. Seine Thesen lauteten:

„1. Der Kongress . . . bedauert, dass der auf Antrag seiner Exzellenz des Herrn Generals Kirejew gefasste Beschluss betreffend den internationalen Charakter der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Bern bisher nicht erfolgreicher verwirklicht werden konnte.

2. Indem der Kongress den in Luzern gefassten Beschluss betreffend die international-theologische Fakultät in zustimmendem Sinne in Erinnerung ruft, macht er darauf aufmerksam, dass ein wünschenswerter und wirksamer Schritt zur Durchführung des Beschlusses in der Beschaffung der nötigen Mittel bestände, um Priesteramtskandidaten und jungen Geistlichen, die auf Anstellung in den organisierten altkatholischen Kirchen keinen Anspruch erheben, die Fortsetzung ihrer Studien an der genannten Fakultät zu ermöglichen.

3. Der Kongress nimmt Kenntnis davon, dass in den altkatholischen Kirchen Hollands, Deutschlands und der Schweiz katholische Priester, die in der römischen Kirche ausgebildet und ordiniert worden sind, vor ihrem Eintritt in die altkatholische Seelsorge Gelegenheit erhalten, sich in den betreffenden theologischen Lehranstalten über das Wesen der katholischen Reformbewegung gründlich zu unterrichten. Er würde es begrüßen, wenn insbesondere die katholisch-theologische Fakultät in Bern in die Lage versetzt werden könnte, junge römische Priester auch dann aufzunehmen und mit bescheidenen Existenzmitteln zu versehen, wenn dieselben in absehbarer Zeit keine Aussicht haben, in einer der organisierten altkatholischen Kirchen eine Anstellung zu finden.

4. Der Kongress hält es nicht für tunlich, zu diesem letztern Zwecke eine internationale Geldsammlung zu veranstalten;

allein er richtet an die Anhänger und Freunde der altkatholischen Bewegung die Bitte, jungen römischen Geistlichen, die solcher Hülfe würdig sind, in der angedeuteten Weise das Ausscheiden aus der päpstlichen Jurisdiktion zu ermöglichen, sofern sich zu solcher Hülfeleistung Gelegenheit bietet. Er empfiehlt auch, Gaben zu dem genannten Zwecke der Fakultät direkt zukommen zu lassen. Diese wird über die eingegangenen Gelder dem Exekutivkomitee des Kongresses alljährlich Rechnung stehen <sup>1)</sup>.“

Leider war auch diesmal der Erfolg nicht gross, so dass Bischof Herzog auf dem 8. *Kongress* wiederum in *Wien* (1909) folgende, mit Beifall aufgenommene These begründete:

„An Priester, die ihre theologischen Studien an römischen Anstalten gemacht haben und in der römischen Kirche ordiniert worden sind, sollen in der altkatholischen Kirche keine mit Religionsunterricht, Predigt und Seelsorge verbundenen Stellen vergeben werden, ohne dass die betreffenden Geistlichen vorher in einer altkatholischen Lehranstalt ihre Studien ergänzt und sich zur Verwaltung eines geistlichen Amtes in der altkatholischen Kirche als genügend vorbereitet ausgewiesen haben <sup>2)</sup>.“

Der Beschluss von 1909 fand nur in der Schweiz Gültigkeit, es wurden alle bisher römischen Geistlichen zum Besuch der Vorlesungen in Bern verpflichtet, es hat aber auch mancher hervorragende Theologe anderer romfreier Kirchen in Bern seine Studien ergänzt, um sie im Dienste der eigenen Kirche zu verwenden.

Als integrierender Bestandteil einer kantonalen Universität konnte die katholisch-theologische Fakultät ihre internationale Bedeutung natürlich nur indirekt bezeugen. Immerhin ist aber ihre Betätigung in dieser Hinsicht wichtig genug. Insbesondere wurde sie herbeigezogen zur Vorbereitung der beiden Kongresse, die bisher in der Schweiz (1892 in Luzern, 1904 in Olten) stattfanden <sup>3)</sup>. Die glänzende Durchführung in geistiger Beziehung ist ein grosses Verdienst der Fakultät.

---

<sup>1)</sup> „Katholik“ 1897, p. 290.

<sup>2)</sup> Bericht über den VIII. internationalen Altkatholikerkongress in Wien 1909. Wien, p. 33 ff.

<sup>3)</sup> Protokoll der XVII. Synode 1891, p. 16, 48. XXIX. Synode 1903, p. 42.



Das konsequente treue Arbeiten schien einige Jahre vor dem Ausbruch des Weltkrieges endlich Früchte zu tragen. Wie noch nie zuvor sammelten sich junge Leute aus allen Ländern, um hier ihre Kenntnisse zu vermehren und zu vertiefen. Nicht nur die altkatholischen Kirchen sandten ihre Theologen, auch die übrigen romfreien Kirchen wurden allmählich aufmerksam auf unsere Lehranstalt. Unter den ehemaligen Hörern finden wir hohe Würdenträger aus Rumänien, Serbien und Griechenland. Aber auch während des Krieges, der auch unsere Fakultät schwer schädigte, bot sie einigen serbischen Flüchtlingen eine willkommene Zufluchtsstätte, wo sie sich inzwischen ausbilden konnten. Es wird eine ihrer schönsten Aufgaben sein, in ihrer Weise mitzuwirken an dem Ziele, das ihr langjähriges Mitglied, Prof. Dr. Michaud, in Wort und Schrift, vor allem in der „Internationalen theologischen Zeitschrift“ unablässig verfolgt hat, an der kirchlichen Einigung, an der Verbreitung des christlichen Geistes der Liebe.

Die finanzielle und moralische **Unterstützung der Theologiestudierenden** war von Anfang ein ständiges Traktandum der kirchlichen Behörden. In dem schon erwähnten Schreiben vom 22. März 1873 verwendete sich das Zentralkomitee des *schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken* auch für die finanzielle Unterstützung der Priester, die sich von Rom lossagten. Wie notwendig ein solcher Appell war, beweist am besten das Erlebnis des wackern Hans Gradaus, des spätern Pfarrers von Olsberg, J. B. Egli. Als er am 8. Dezember 1872 nach Olsberg gewählt war, wollte er die Wahl zuerst nicht annehmen, weil seine ganze Habe noch aus fünf Franken bestand<sup>1)</sup>. Dass Prof. Walther Munzinger ihm aus der Not half, kann uns nicht mehr verwundern. Es war seine letzte Tat, dass er am 20. April 1873 mit Fr. Bally in Schönenwerd und Pfarrer Ed. Herzog in Olten den von letzterm entworfenen Aufruf erliess „An Volk und Behörden der Schweiz“<sup>2)</sup>. Da ist nun auch von Stipendien die Rede, mit denen junge Theologen eine auswärtige Hochschule — Bonn, München, Breslau, Tübingen — besuchen könnten, „deren hervorragendste Professoren entweder zu den ausgezeichnetsten Führern des Altkatholizismus gehören oder doch bis dahin der

---

<sup>1)</sup> „Katholik“ 1886, p. 388.

<sup>2)</sup> „Katholische Blätter“ 1873, p. 105 ff.

vatikanischen Richtung nicht beigetreten sind“. Aber auch für den Fall, dass eine einheimische Anstalt zur Verfügung stände, müssten die Studierenden durch finanzielle Hülfe unterstützt werden. Die Verwaltung dieses Stipendienfonds übernahm Fr. Bally. Nachdem schon die Statuten des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken die Einnahmen zum Teil „zur Unterstützung von Geistlichen und Studierenden der altkatholischen Theologie“ bestimmten<sup>1)</sup>, beschloss auch die Delegiertenversammlung vom 31. August 1873 „Verleihung gestifteter Stipendien für wissenschaftliche, bzw. theologische Berufsbildung an solche Studierende, welche sich an den hierfür bestimmten Lehranstalten für den Seelsorgerdienst in altkatholischen Gemeinden ausbilden wollen“<sup>2)</sup>. 1876 beschloss die Synode: „Das Unterstützungswesen für Studierende der christkatholischen Theologie ist von nun an Sache des *Synodalrates*“<sup>3)</sup>. Die Beiträge gingen ziemlich erfreulich ein, so dass der überaus eifrige Kassier die anfänglich aufgebrauchten Legate bald wieder ergänzen konnte. Freilich mussten die recht hohen Stipendien etwas reduziert werden. Der Stipendienfonds wuchs langsam auf Fr. 16,059. 80 im Jahre 1899. Dazu kamen dann die Vergabungen von Bally Fr. 25,000 und Buchser Fr. 8500, so dass der Fonds gegenwärtig Fr. 53,952. 60 beträgt. In den frühern Jahren leistete auch die „Anglo-Continental-Society“ erhebliche Beiträge bis auf Fr. 2500.

Das Errichtungsdekret der Fakultät gestattete einen *Kredit von Fr. 8000* für Stipendien in der Meinung, dass aus dem sog. Mueshafen und dem Schulseckel keine weitem Stipendien bezogen werden. Diese Summe wurde tatsächlich im ersten Jahre gebraucht. 1899 konnte der „Katholik“ erklären: „Aus Staatsmitteln wird seit vielleicht 20 Jahren für katholisch-theologische Stipendien kein Rappen mehr verwendet, auch nicht einmal aus dem ‚Mueshafen‘, der doch für alle Studenten da ist“<sup>4)</sup>. Seitdem aber der Kredit von Fr. 8000 nicht mehr als zu Recht bestehend angesehen wurde, beschloss die Regierung ausdrücklich, dass die Studenten der katholisch-theologischen Fakultät von der Bewerbung um Mueshafenstipendien nicht auszuschließen seien.

---

1) Gareis und Zorn, II, p. 211.

2) Resolutionen der Delegiertenversammlung des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken in Olten 1873, p. 7.

3) Protokoll der II. Synode 1876, p. 31.

4) „Katholik“ 1899, p. 47.

Inzwischen war ganz im stillen ein recht ansehnlicher Stipendienfonds entstanden, der vom *Staate Bern* verwaltet wurde. Eigentlich vernahm man erst 1892 etwas davon, als Bischof Herzog eine Gabe von Fr. 10,000 öffentlich verdankte<sup>1)</sup>, desgleichen 1898<sup>2)</sup>, und erst 1899 erfuhr man, dass der Fonds fast ausschliesslich — Fr. 47,000 bei einem gegenwärtigen Bestand von Fr. 56,000 — von der schon genannten grossen Wohltäterin Frau Louise Lenz-Heymann stammte<sup>3)</sup>. Dieser Fonds nahm seinen Anfang 1885 mit Fr. 3268. 20, 1886 erfolgte die erste grosse Schenkung im Betrage von Fr. 21,000. Die Zinsen wurden in der Regel zu Stipendien verwendet.

1889 hinterliess Baumeister Merian der christkatholischen *Gemeinde Basel* zur Unterstützung junger Theologen Fr. 25,000. Der Fonds wird stiftungsgemäss verwaltet und hat heute die Höhe von Fr. 28,379. 70 erreicht. Von den Zinsen fliessen jährlich Fr. 800 in den Stipendienfonds des Synodalrates.

Begreiflicherweise durfte der Synodalrat die Ausrichtung dieser Stipendien nicht ohne *Kontrolle* lassen, um so weniger, als auch die Ultramontanen eine solche in ihrer Art ausübten und jedes Missgeschick, das die Fakultät durch Eintritt ungeeigneter Elemente erlitt, getreulich auszubeuten pflegten<sup>4)</sup>. Schon auf der Synode von 1876 wurde einer vom Synodalrat gewählten Kommission auch die „Leitung und Aufsicht der Stipendien“ übertragen mit der Anregung, „der Synodalrat möge bei Verteilung von Stipendien die grösstmögliche Vorsicht walten und die Stipendien nur würdigen Kandidaten der Theologie zukommen lassen“<sup>5)</sup>. 1882 verlangte der Bischof „mehr Aufsicht über die Studierenden und mehr Sorgfalt bei der Stipendienverteilung“<sup>6)</sup>, ein Wunsch, der noch in derselben Synode erhört wurde durch die im Einverständnis mit den Professoren getroffene Anordnung, „dass die Stipendiaten unserer Kasse zu einem Semestralexamen in zwei Disziplinen verpflichtet werden“<sup>7)</sup>. Diese Massregel erwies sich, wie der Synodalrat 1883 erklärte,

<sup>1)</sup> „Katholik“ 1892, p. 300.

<sup>2)</sup> „Katholik“ 1898, p. 128.

<sup>3)</sup> „Katholik“ 1899, p. 411. Protokoll der XXVI. Synode 1900, p. 36.

<sup>4)</sup> „Katholische Blätter“ 1874, p. 399; 1875, p. 142, 319, 336. „Katholik“ 1896, p. 75; 1911, p. 66, 87.

<sup>5)</sup> Protokoll der II. Synode 1876, p. 31 f.

<sup>6)</sup> Protokoll der VIII. Synode 1882, p. 39.

<sup>7)</sup> A. a. O., p. 25.

als durchaus praktisch und wurde auch auf die Stipendiaten der Kantone Solothurn und Genf ausgedehnt<sup>1)</sup>. Sie wurde mehrere Jahre hindurch regelmässig durchgeführt. 1885 beriet der Synodalrat die Schaffung eines Kosthauses, wo die Stipendiaten in „kontrollierbarer Ordnung ihren Studien obliegen und geeignete Ausbildung und Anregung für den geistlichen Stand erhalten könnten“<sup>2)</sup>. Im folgenden Jahre stellte er die Stipendiansache auf eine rechtliche Grundlage, indem sich die Stipendiaten schriftlich verpflichten mussten, ihren Studien fleissig obzuliegen, am Schlusse jeden Semesters ein Examen in zwei Fächern zu bestehen und das Zeugnis dafür dem Kassier der Stipendienkasse vorzulegen; ferner vom vierten Semester an die katechetischen, homiletischen und liturgischen Übungen mitzumachen und auf Wunsch des Herrn Bischofs beim Gottesdienst der Gemeinde Bern Aushilfe zu leisten; erfährt der Stipendiat durch seine Verschuldung Zurückweisung von der Priesterweihe oder wählt er nach derselben und nach nicht vollendetem vierjährigem Dienste in unserer Kirche einen andern Beruf, so verpflichtet er sich rechtlich, den ganzen Betrag des genossenen Stipendiums innert vier Jahren zurückzuzahlen<sup>3)</sup>. Später wurde noch eine Bestimmung über Verzinsung und Verbürgung beigefügt<sup>4)</sup>.

War so dem Synodalrat eine recht bedeutende Aufsicht und Fürsorge für die günstige Entwicklung des theologischen Studiums eingeräumt, so blieb doch die Hauptsache der Fakultät selber überlassen und ihren staatlichen Aufsichtsorganen. Schon in den ersten Jahren wurde der Grund geschaffen zu einer wissenschaftlichen **Bibliothek** teilweise durch Neuanschaffungen, teilweise durch leihweise Überlassung bestehender theologischer Werke der Pruntruter Kollegiumsbibliothek. 1888 wurde die Fakultätsbibliothek mit der Hochschulbibliothek vereinigt, die Pruntruter Bücher aber zurückgegeben.

Übereinstimmend mit den andern Fakultäten ordnete die Regierung auch an der katholisch-theologischen Fakultät das **Prüfungswesen**. Am 6. Mai 1876 erliess sie ein „Provisorisches Reglement über die Prüfungen zur Aufnahme in den bernischen

---

<sup>1)</sup> Protokoll der IX. Synode 1883, p. 20.

<sup>2)</sup> Protokoll der XI. Synode 1885, p. 17.

<sup>3)</sup> Protokoll der XII. Synode 1886, p. 15 f.

<sup>4)</sup> Protokoll der XXX. Synode 1904, p. 19.

katholischen Kirchendienst“. Nach demselben zerfallen die Prüfungen in eine theoretische und in eine praktische; erstere wird von den Professoren unter dem Vorsitz eines Vertreters der Regierung abgenommen; die Kommission für die praktische Prüfung besteht aus fünf Mitgliedern, von denen vier der kantonale katholische Synodalrat aus dem bernischen katholischen Pfarrklerus und der katholisch-theologischen Fakultät beruft. Das fünfte Mitglied, welches stets ein juristisch gebildeter Staatsbeamter sein muss, sowie den Vorsitzenden derselben bezeichnet der Regierungsrat. Die Zulassung zur theoretischen Prüfung ist bedingt durch die Vorlage der Zeugnisse *a.* über mindestens dreijähriges Studium an der katholisch-theologischen Fakultät an einer Hochschule, *b.* über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden. Für Bestehen der praktischen Prüfung ist vorzulegen: *a.* das Zeugnis über die bestandene theoretische Prüfung, *b.* das Ordinationszeugnis, *c.* ein von der kirchlichen Oberbehörde ausgestelltes Zeugnis über bisheriges Verhalten und pastorale Tätigkeit. Beide Prüfungen sind schriftlich und mündlich. Für Aufnahme auswärtiger Geistlicher ist eine beschränkte Prüfung zulässig, die nur katechetischen Probeunterricht und Vortrag einer Predigt umfasst. — Dieses provisorische Reglement wurde am 4. August 1880 durch ein definitives ersetzt. Dieses sah zunächst drei Prüfungskommissionen vor, eine Zentralkommission zur Prüfung der Ausweise und zwei Kommissionen für christkatholische und römischkatholische Kandidaten. Der christkatholischen Kommission sollen angehören ein von der Regierung gewählter Präsident (Art. 2), sämtliche ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der katholisch-theologischen Fakultät und vier weitere Mitglieder geistlichen Standes, vom Regierungsrate auf vier Jahre gewählt (Art. 8). An Ausweisschriften wird weiter verlangt vom 29. Juli 1882 an ein Maturitätszeugnis von einem anerkannten Literargymnasium. Von der ersten (theoretischen) Prüfung muss der Erziehungs- und der Kirchendirektion, von der zweiten (praktischen) Prüfung zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst nur der letztern Bericht erstattet werden. Die Kommission leiteten als Präsidenten Dr. R. Ziegler (1880—1881), Prof. Dr. Sidler (1882 bis 1907) und Dr. Leo Weber (seit 1907), Sekretär war bis 1912 Pfr. César, ersetzt durch Pfr. Herzog, als weitere Mitglieder gehörten ihr ausser den Professoren an Pfr. Mirlin

(bis 1884), Pfr. Migy (bis 1894) und Pfr. Rieg (bis 1882), Pfr. Dr. Kunz (1895—1912, seither als Professor) und Pfr. Absenger (seit 1908), und als Laien Obergericht Dr. Leo Merz (1908—1915) und Dr. W. Kaiser (seit 1915). — In den Übergangsbestimmungen der Verfassung der christkatholischen Kirche wurde dem Zentralkomitee des Vereins freisinniger Katholiken der Auftrag gegeben, „bei den Regierungen dahin zu wirken, dass für Studierende der katholischen Theologie eine gemeinsame Prüfungskommission aufgestellt werde“. Die erste Synode übertrug diese Aufgabe dem Synodalrat<sup>1)</sup>, sie kam aber nie zur Durchführung, da nur Aargau sich geneigt erklärte, „bei der Aufstellung einer mehreren Kantonen gemeinsamen Prüfungskommission für Kandidaten katholischer Theologie mitzuwirken“<sup>2)</sup>. Tatsächlich haben heute die Kantone Aargau, Solothurn und Baselland ihre besondern Prüfungen auch für christkatholische Geistliche. Vor der provisorischen bernischen Prüfungskommission haben 12 Kandidaten die Prüfung bestanden, seit 1880 wurden 42 auf Grund der Prüfung in den bernischen Kirchendienst aufgenommen, weitere 11 haben sich nur der ersten Prüfung unterzogen.

Von der katholisch-theologischen Fakultät wurden wie von den andern regelmässig **Preisaufgaben** ausgeschrieben, die öfters Bearbeitung und Prämierung fanden. Um den Eifer der Studenten zu erhöhen, stellte im Herbst 1883 auch die Solothurner Pastorkonferenz eine Preisfrage und setzte für die beste Lösung derselben Fr. 50 aus<sup>3)</sup>.

Über die in § 7 des Errichtungsdekretes vorgesehene **Erteilung akademischer Würden** erliess der Regierungsrat am 26. Juli 1875 ein Reglement mit folgenden Hauptbestimmungen:

§ 1. Die Anwartschaft auf die Doktorwürde wird erlangt durch das Bestehen des Lizentiatenexamens.

§ 2. Beim Lizentiatenexamen wird verlangt, dass eine Dissertation eingereicht, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung bestanden wird.

§ 9. Ist das Gesamtergebnis des Examens ein befriedigendes, so erhält der Kandidat ein vom Dekan der Fakultät unterzeichnetes und vom Rektor der Universität amtlich beglau-

<sup>1)</sup> Protokoll der I. Synode 1875, p. 5.

<sup>2)</sup> Protokoll der II. Synode 1876, p. 11.

<sup>3)</sup> Protokoll der X. Synode 1884, p. 16.

bigtes Zeugnis, durch welches seitens der Fakultät seine wissenschaftliche Befähigung zum theologischen Lehramt beurkundet wird.

§ 10. Auf Grund des bestandenen Lizentiatenexamens und nachheriger wissenschaftlicher Tätigkeit erteilt die Fakultät den Titel des Doktors der Theologie *honoris causa*.

§ 11. Die Fakultät kann auch sonst wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistung den Titel des Doktors der Theologie *honoris causa* erteilen.

Am 4. Dezember 1901 änderte der Regierungsrat dieses Reglement, indem er an Stelle des Lizentiatenexamens gleich das Doktorexamen setzte:

§ 1. Zur Erlangung der Doktorwürde ist erforderlich, dass eine Dissertation der Fakultät eingereicht und eine schriftliche sowohl als auch mündliche Prüfung vor der Fakultät bestanden wird.

Wichtig ist ferner die neue Bestimmung, dass auch ein Ausweis beigebracht wird „über akademisches Studium von wenigstens acht Semestern, wovon jedenfalls zwei an der katholisch-theologischen Fakultät der Hochschule Bern zugebracht sind“ (§ 5).

Es bestanden das Lizentiatenexamen: 1876 Radoslav von Radic aus Werschetz, 1884 Pfr. G. Moog, 1887 Th. Isaac aus Armenien, 1891 die Diakone Gøetz und Lauchert, 1893 Pfr. Wrubel aus Zürich, 1897 Pfr. Chrétien aus Genf, 1898 Pfr. Mülhaupt aus Bonn. — Auf Grund des Examens erhielten den Dokortitel: 1903 Pfr. Richterich in Genf, 1904 J. Archadjikakis aus Jerusalem, C. Marianowitsch aus Serbien und der anglikanische Pfarrer Mac Donald aus Bern, 1908 Radowanowitsch aus Petersburg und S. Velimirowitsch aus Serbien, 1914 E. Moog aus Bonn und A. Gilg aus Bern. — Doktoren der Theologie *honoris causa* wurden: 1876 Bischof Herzog, 1884 Buchmann in Breslau, Prof. Hirschwälder in Bern, Pfr. Rieks in Heidelberg und Pfr. Schröter in Rheinfelden, 1892 Erzbischof Kalogeras von Patras und Bischof Wordsworth von Salisbury, 1896 Prof. Lauchert in Bonn, 1899 Pfr. Gøetz in Passau und Pfr. Chrétien in Genf, 1903 Seminarpräsident van Thiel in Amersfoort, 1904 Pfr. Mülhaupt in Bonn, 1908 Prof. Thürlings in Bern und Prof. G. Moog in Krefeld, 1910 Pfr. Fischer in Aarau und Pfr. Schirmer in Konstanz.

Zum Schlusse erwähnen wir, weil er doch auch mit der Fakultät in Zusammenhang steht, den **Studentenverein**, der 1881 unter dem Namen „Katholisch-theologischer Verein“ entstand, aber schon 1882 zu einem „Katholischen Studentenverein“ erweitert wurde und heute den Namen „Catholica Bernensis, Verein christkatholischer Studenten“ trägt. Seit 1899 besitzt er einen Altherren-Verband mit gegenwärtig 47 Mitgliedern.

Fünfundvierzig Jahre sind vorbei, seit die katholisch-theologische Fakultät an der Universität Bern gegründet worden ist. Hat sie ihre Aufgabe erfüllt? Wir sahen die grossen Schwierigkeiten, mit denen sie besonders in den ersten Jahren zu kämpfen hatte, in einer Zeit, wo noch alle, die nicht tiefer eingeweiht waren in die Entwicklung unserer Kirche, voll freudiger Zukunftshoffnung waren. Hören wir aber heute die Stimme der Männer, die damals am meisten beteiligt waren, so klingt aus ihnen die frohe Genugtuung, dass heute unsere Kirche fester steht als damals. Und mit der Kirche hat auch die Fakultät manchen Sturm ausgehalten. Das Abflauen des Kulturkampfes, der Untergang der „bernischen katholischen Kirche“ liessen auch den Lehrstuhl für romfreie katholische Theologen überflüssig erscheinen. Wohl zählt der Kanton Bern, von dem und für den die Fakultät errichtet worden ist, nur noch vier anerkannte Gemeinden nebst einigen Genossenschaften, aber sie werden ausnahmslos von Zöglingen dieser Anstalt pastoriert, und der schweizerische christkatholische Klerus zählt nur noch vier im Pfarramt tätige Priester, die nicht an der Berner Fakultät gebildet sind. Aber auch das Ausland sandte in den letzten Jahren Priester und Studenten, so dass nach langjährigen Klagen über zu geringe Frequenz der Fakultät Bischof Herzog 1913 der Synode erklären konnte, „dass die Aussichten auf geistlichen Nachwuchs niemals bessere, vielleicht im allgemeinen — also unter Berücksichtigung des ganzen Kollegiums — niemals so gute gewesen sind wie heute“. Wir dürfen wohl sagen, dass die Fakultät für uns eine Lebensbedingung geworden ist, die wir unter keinen Umständen unterbinden dürfen. Möge sie, wenn einmal wieder Friede über die Länder eingezogen ist, beitragen, die Wunden zu heilen und auch für die übrigen romfreien katholischen Kirchen werden, was sie uns Christkatholiken ist, eine Stätte christlicher Wissenschaft, ein Hort des katholischen Glaubens, eine Quelle brüderlicher Liebe! W. HERZOG.

---